

Actualités 1/2021

Die elektronische Zeitschrift der
Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V.



Liebe Mitglieder,
liebe Freunde der DFJ,

zum zweiten Mal in Folge findet das Deutsch-Französische Juristentreffen pandemiebedingt nicht statt, obwohl das Organisationsteam um Frau Dr. Angelika Schlunck ein vielversprechendes Treffen 2021 in Berlin durchgeplant hatte. Die persönlichen Begegnungen werden uns fehlen. Wir sind aber zuversichtlich, dass wir uns alle in 2022, dann in Frankreich, wiedersehen werden. In der Zwischenzeit pflegen wir die deutsch-französischen Rechtsbeziehungen auf Distanz, dafür aber umso mehr mit Herz und Seele, wie die vorliegende Ausgabe der *Actualités* es – hoffentlich – beweist.

Unsere Themen sind vielfältig und befassen sich unter anderem mit den deutschen Kartell- und Insolvenzrechtsreformen, mit dem Brexit, mit der Videotechnik in Gerichtsverfahren und mit Legal Tech. Auf der Hochschuleseite räumen wir dem *Centre Juridique Franco-Allemand* der Universität des Saarlandes einen wohlverdienten Platz ein. Diese einzigartige französische Jura-Fakultät am Rande der Bundesrepublik hat letztes Jahr ihr 65-jähriges Jubiläum gefeiert und nach wie vor viel zu bieten, wie ihre Geschäftsführerin, Frau Dr. Florence Renard, und zwei Saarbrücker Absolventen berichten. Und zu guter Letzt haben wir durch die dankenswerte Vermittlung unseres Mitglieds Marie-Avril Roux Steinkühler Frau Julie Couturier, die gewählte *Bâtonnière* des *Barreau de Paris*, bei uns zu Gast.

Ihre
Fabienne Kutscher-Puis

Chers membres,
chers amis de la DFJ,

Pour la deuxième année consécutive, la Rencontre annuelle des juristes français et allemands est annulée pour cause de pandémie alors que le comité d'organisation constitué autour de Madame Angelika Schlunck avait pris toutes les dispositions nécessaires pour que le congrès de 2021 soit un succès. Nous regrettons d'ores et déjà de ne pas pouvoir nous rencontrer en personne mais avons toutes les raisons de penser que ceci n'est que reporté à 2022, et ce de l'autre côté du Rhin. Entretemps, nous entretenons à distance, mais pas moins avec plaisir et vivacité, la flamme des relations juridiques franco-allemandes. Espérons que le présent numéro des *Actualités* le démontre bien.

Les sujets traités sont multiples et portent entre autres sur les réformes allemandes du droit des ententes et des procédures collectives, sur le Brexit, sur l'utilisation de la visioconférence dans le cadre de procédures judiciaires et sur les legal tech. Dans nos pages consacrées au monde universitaire, nous accordons une place bien méritée au Centre Juridique Franco-Allemand de l'Université de la Sarre. Cette faculté de droit française, unique en son genre et établie à la frontière de la République fédérale, a fêté l'année dernière son 65^{ème} anniversaire et a une offre de curriculums très intéressants. C'est ce que nous explique sa directrice, Madame Florence Renard et deux de ses diplômés. Enfin et surtout, nous accueillons dans nos colonnes Me Julie Couturier, Bâtonnière élue du Barreau de Paris, grâce à l'aimable entremise de notre membre Marie-Avril Roux Steinkühler.

Bien à vous,
Fabienne Kutscher-Puis

■ Inhaltsverzeichnis

Die Vereinigung aktiv.....	4
Online-Angebote der DFJ anstelle des Deutsch-Französischen Juristentreffens 2021	4
Information des Präsidenten der DFJ, Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Heidelberg	
Online-Seminar der DFJ am 3. März 2021 „Corona Beschränkungen im Privatrecht -	5
ein Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich“	
von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf	
Exzellenzpreise der Deutsch-Französischen Hochschule 2021.....	9
von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf	
Nachruf für Dr. Kurt G. Weil, Düsseldorf.....	11
von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf	
Praxiswissen.....	13
Das neue deutsche Kartellrecht – Mehr Durchsetzungsbefugnisse der Kartellbehörden	13
und weniger Fusionskontrollanmeldungen	
von Dr. Jochen Bernhard, Stuttgart	
Das neue deutsche Sanierungsrecht: Sanieren ohne Insolvenzverfahren	17
von Dr. Sarkis Bezelgues, LL.M., Berlin	
„You want to keep your waters? OK...So, keep your fish!“ - Folgen des Brexit.....	21
von Dr. Konstanze Brieskorn, Paris	
Aus den Hochschulen.....	26
Das Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes -	26
eine französische Jura-Fakultät in Deutschland	
von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf	
Das Zertifikat „Studien des deutschen und französischen Rechts“.....	27
am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes	
von Jeanne Florence Gossert, Saarbrücken	
Der „Deutsch-Französische Masterstudiengang Saralpes mit Schwerpunkt Europarecht“.....	29
an der Universität des Saarlandes und der Universität Grenoble Alpes	
von Islam Shalik, LL.M., Saarbrücken	
Aus den Gerichten.....	31
Der Einsatz von Videotechnik in Gerichtsverfahren – Überblick über die aktuelle Lage	31
in Deutschland und Frankreich	
von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf	
Le recours à la visioconférence lors d’audiences pénales en France	33
von Anne-Laure Terrin, LL.M., Düsseldorf	
Digitaler Aufbruch in der deutschen Justiz?	35
von Dr. Johanna Schuster, Mainz	

Im Gespräch37

Dr. Florence Renard, akademische Oberrätin, Geschäftsführerin des Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes, im Interview37

Julie Couturier, les avocats étrangers ou l’alignement des planètes –39

Une interview de Marie-Avril Roux Steinkühler, LL.M., Berlin/Paris

Recht verständlich42

Legal Tech – einige wichtige Begriffe und ein Blick nach Frankreich und Deutschland42

von Marie-Luise Fritscher, Paris

Neue Perspektiven.....47

Stellenanzeige MATRAY, MATRAY & HALLET:.....47

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Stellenanzeige Vogel & Partner Rechtsanwälte mbB:.....47

Rechtsanwälte (m/w/d) (IT- und Datenschutzrecht)

Stellenanzeige MALMENDIER LEGAL47

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte (Zivilrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht)

■ Impressum

Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.

1. Vorsitzender:

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

2. Vorsitzender:

Dr. Heiner Baab

Generalsekretär:

Dr. Arno Maier-Bridou

Schatzmeister:

Dr. Christoph Hirschmann

Redaktion:

Dr. Fabienne Kutscher-Puis (V.i.S.d.P.)

fkp@kutscher-puis.com

Dr. Konstanze Brieskorn

k.brieskorn@hwh-avocats.com

DFJ-Sekretariat:

Jutta Leither

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 03

D-55099 Mainz

Telefon: +49 6131 39-22412

E-Mail: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Mannheim VR 100197

Internet

www.dfj.org

■ Die Vereinigung aktiv

Online-Angebote der DFJ anstelle des Deutsch-Französischen Juristentreffens 2021

Information des Präsidenten der DFJ, Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Heidelberg

Liebe Mitglieder der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung, zu unserem größten Bedauern können wir auch in diesem Jahr das in Berlin geplante Vorseminar und auch die Jahrestagung nicht durchführen. Das Organisationsteam – bestehend aus Dr. Angelika Schlunck (Federführung), Anne Diestelhorst und Dr. Sabine Steinmeyer – hatte sich nun schon im zweiten Jahr hintereinander größte Mühe gegeben und mit großem Aufwand ein attraktives Programm zusammengestellt. Auch Räumlichkeiten und Restaurants waren ausgesucht. Allerdings möchten und können die Vermieter dieser Räumlichkeiten angesichts der nicht absehbaren Corona-Verordnungslage im Herbst derzeit noch keine verbindlichen Aussagen über die Verfügbarkeit im Oktober 2021 machen. Dies macht eine Planung daher leider unmöglich, so dass wir uns schweren Herzens entschieden haben, den Organisationsprozess zu beenden.

In einer Vorstandssitzung Ende April haben wir Alternativen diskutiert. Dr. Fabienne Kutscher-Puis und Herta Weisser werden dankenswerterweise mehrere kleinere virtuelle Abendformate organisieren und demnächst mit einem Programm auf Sie zukommen. Darüber hinaus sind wir bereit, im Herbst kurzfristig – analog zum Spargelesen im Frühjahr – ein Halbtagesevent zu planen, wenn es die Corona-Lage dann (hoffentlich) zulassen sollte.

Ich bitte um Ihr Verständnis für die Absage der Berliner Präsenzveranstaltungen und danke nochmals sehr herzlich dem Berliner Organisationsteam für die engagierten Planungsbemühungen. Wir melden uns dann demnächst mit den Einladungen zu den virtuellen Veranstaltungen.

Herzliche Grüße

Marc-Philippe Weller

Online-Seminar der DFJ am 3. März 2021 „Corona-Beschränkungen im Privatrecht – ein Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich“

von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf

Ein Jahr, nachdem die Corona-Pandemie von der WHO als solche anerkannt wurde, haben Herr Professor Dr. Weller, Präsident der DFJ, und Frau Nicola Kömpf, Avocate und Rechtsanwältin in Paris, während eines Online-Vortragsabends die jeweilige Rechtslage in Deutschland und Frankreich zur Anpassung der Rechtsverhältnisse im Privatrecht ausführlich erläutert und eine angeregte Diskussion mit knapp 90 Teilnehmern dazu geführt. Dabei wurden die verschiedenen Herangehensweisen der Gesetzgeber und letztlich der Juristen beider Länder sehr deutlich, so dass der Vortragsabend nicht nur äußerst informativ über die privatrechtlichen Auswirkungen der Pandemie war, sondern auch zum Nachdenken über die Rechtsmethodologie beider Länder anregte. Insgesamt eine sehr gelungene Veranstaltung, die zudem den Mitgliedern ein erfreuliches Wiedersehen (leider nur am Bildschirm!) ermöglicht hat.

Damit die Leser der Actualités einen Überblick über die Lösungsansätze in Deutschland und Frankreich bekommen, haben uns die Referenten erlaubt, ihre Thesen zusammenzufassen.

Frankreich

Das französische „Corona-Recht“ ist durch eine Vielzahl von speziellen Regelungen geprägt, die neben den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen bestehen und im Einzelfall stets zu beachten sind.

Anwendung des allgemeinen französischen Vertragsrechts in Pandemiezeiten

Soweit eine Vertragspartei den Vertrag infolge der Pandemie nicht erfüllt, kann der Vertragspartner grundsätzlich Kündigung und Schadensersatz aus Art. 1217 ff. *Code Civil* verlangen. Die Nichterfüllung eines Vertrages kann jedoch in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein.

Fraglich ist zunächst, ob der in Art. 1218 *Code Civil* benannte Fall höherer Gewalt mit der COVID-19-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Bisher gibt es dazu nur wenig Rechtsprechung. Voraussetzung für die Annahme höherer Gewalt ist, dass ein Ereignis außerhalb der Kontrolle des Schuldners eintritt, welches bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht vorhergesehen werden konnte. Zudem darf die Möglichkeit der Vertragserfüllung durch andere, angemessene Maßnahmen nicht gegeben sein. Im Falle vorübergehender Hindernisse wird der Vertrag ausgesetzt, während er hingegen bei dauernden Hindernissen aufgelöst und rückabgewickelt wird. Die aktuelle Rechtsentwicklung tendiert dazu, bei Verträgen, die ab Frühling 2020 geschlossen wurden, anzunehmen, dass das Pandemierisiko eingeschlossen wurde. Mithin liegt nur ein vorübergehendes Hindernis vor, welches lediglich zur Aussetzung des Vertrages führt.

Ferner ist es, je nach Zeitpunkt des Vertragsschlusses, denkbar, die Pandemie als Fall der Unvorhersehbarkeit i.S.d. Art. 1195 *Code Civil* zu begreifen. Voraussetzung für eine Unvorhersehbarkeit ist, dass die Vertragsbedingungen sich in unvorhersehbarer Weise geändert haben und die Vertragserfüllung für eine der Parteien in übertriebenem Maße teurer würde, ohne dass diese diesem Risiko zugestimmt hätte. In der Folge kann die betroffene Partei von ihrem Vertragspartner Vertragsanpassung verlangen.

Zudem ergibt sich die Möglichkeit der Rechtfertigung der Nichterfüllung über Treu und Glauben gemäß Art. 1104 *Code Civil*. Unter Berufung auf diese Vorschrift wird seit Beginn der Pandemie versucht, den Vertragspartner zur Reduzierung oder Aussetzung von Forderungen oder Leistungen zu bewegen. Außerdem wird sie zur Verhinderung einer Kündigung herangezogen. Anpassungsvorschläge betrachten die Gerichte regelmäßig als Ausformung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Damit wird eine Vertragsbeendigung nach Art. 1217 *Code Civil* abgelehnt.

Ausnahmeregelungen in Pandemiezeiten in bestimmten Bereichen

Erstmals mit Gesetz vom 20. März 2020 rief das französische Parlament den sanitären Notstand aus und verlängerte ihn mehrfach. Während dieses Notstandes kann die französische Regierung Regelungen, die sonst eines parlamentarischen Gesetzes bedürfen, in Form von Verordnungen (*ordonnances*) erlassen. Davon machte die Regierung seit März 2020 bereits über 100 Mal Gebrauch. Die Bereiche Kultur- und Sportveranstaltungen sowie das gewerbliche Mietrecht können hier beispielhaft dargestellt werden:

a) Absage von Kultur- und Sportveranstaltungen

Für Kultur- und Sportveranstaltungen wurde das allgemeine Kündigungsrecht des Besuchers mit Rückzahlungsverpflichtung seitens des Veranstalters im Falle von abgesagten Veranstaltungen mit der Ausnahme-Verordnung Nr. 2020-538, welche am 07. Mai 2020 erlassen und anschließend verlängert wurde, ausgesetzt. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, statt einer Rückzahlung eine Gutschrift zu erhalten. Sollte es dem Besucher nicht möglich sein, diese Gutschrift zu nutzen, steht ihm jedoch ein Anspruch auf Rückerstattung zu.

In Bezug auf Dienstleister wurde keine allgemeine Verordnung erlassen, sodass, sofern keine spezielle Verordnung wie jene für den Cateringservice oder für Lieferfahrzeuge greift, auch weiterhin das allgemeine Vertragsrecht Anwendung findet.

b) Auswirkungen auf gewerbliche Mietverträge

Bezüglich der gewerblichen Miete regelte die französische Regierung mit Verordnung vom 25. März 2020, welche bis zum 11. September 2020 galt, weitgehend den Aufschub der Zahlung gewerblicher Mieten sowie der von Wasser-, Gas- und Stromrechnungen für

den gewerblichen Gebrauch. Am 14. November 2020 wurde, rückwirkend ab dem 17. Oktober 2020, gesetzlich geregelt, dass weitere Zahlungsaufschübe unterbleiben sollten. Stattdessen besteht lediglich ein bis zum Ende des sanitären Notstandes anhaltendes Vollstreckungsverbot gegen bestimmte Mieter gewerblicher Räume.

Deutschland

In Deutschland wurden auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes von den Landesregierungen Corona-Schutzverordnungen erlassen. In diesen werden unter anderem Veranstaltungen sowie der Betrieb gewisser Einrichtungen für die Öffentlichkeit untersagt. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die bereits vor Beginn der Pandemie abgeschlossenen Vertragsverhältnisse. Fraglich ist jedoch, wie dies rechtlich zu bewerten ist.

Auch hier werden die Bereiche Kultur- und Sportveranstaltungen sowie das gewerbliche Mietrecht beispielhaft dargestellt, wobei zunächst – auch in Pandemiezeiten – der Grundsatz *pacta sunt servanda* gilt.

a) Absage von Kultur- und Sportveranstaltungen

Im Verhältnis zwischen Besucher und Veranstalter besteht ein Werkvertrag i.S.v. § 631 BGB. Ist ein behördliches Veranstaltungsverbot der Grund für das Ausbleiben der Veranstaltung, liegt ein Fall von rechtlicher Unmöglichkeit i.S.v. 275 Abs. 1 BGB vor. Mithin ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen.

Sofern die Veranstaltung jedoch nicht aufgrund eines behördlichen Verbotes ausbleibt, sondern in Folge der Entscheidung des Veranstalters zur Infektionsprävention, ergibt sich eine Pflichtenkollision. Gegenüber stehen sich die Pflicht zur Vertragserfüllung und die Pflicht zum Schutz der Gesundheit, welche aus der beiderseitigen Rücksichtnahmepflicht des § 241 Abs. 2 BGB folgt. Soweit es dem Veranstalter aufgrund der Pandemielage unter Abwägung der Interessen des Besuchers nicht zumutbar ist, die Veranstaltung stattfinden zu lassen, kann er sich auf das Leistungsverweigerungsrecht des § 275 Abs. 3 BGB berufen.

Bezüglich der Gegenleistung, der Zahlung des Besuchers, findet § 326 Abs. 1 BGB Anwendung. Danach entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, sofern der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB nicht zu leisten braucht. Mithin entfällt die Zahlungspflicht des Besuchers.

Zudem reagierte der Gesetzgeber im Jahr 2020 auf die COVID-19-Pandemie, indem er mit Art. 240 EGBGB spezielle vertragsrechtliche Regelungen erließ. In dessen § 5 wird der Veranstalter dazu berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte für eine aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallene Veranstaltung einen Gutschein zur Verfügung zu stellen, statt ihm den Ein-

trittspreis zu erstatten. Diese Gutscheinelösung gilt neben Freizeitveranstaltungen auch für Pauschalreisen. Dadurch wird der Rückzahlungsanspruch bis zum 31. Dezember 2021 gestundet.

Im Verhältnis zwischen Veranstalter und Dienstleister besteht wiederum ein Werkvertrag i.S.v. § 631 BGB oder ein Dienstvertrag i.S.v. § 611 BGB.

Für den Veranstalter ergeben sich Kündigungsmöglichkeiten. Bei einem Werkvertrag folgt die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund aus § 648a Abs. 1 BGB, bei einem Dienstvertrag ergibt sich die Kündigungsmöglichkeit aus § 621 BGB.

Ferner stellt sich die Frage nach der Vergütung des Dienstleisters. Durch Zeitablauf wird die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen einer Fixschuld unmöglich i.S.v. § 275 BGB. Grundsätzlich entfällt nach § 326 BGB als Folge der Anspruch auf die Vergütung. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich für den Werkvertrag aus § 644 BGB im Falle der Unmöglichkeit vor Gefahrübergang und für den Dienstvertrag aus § 625 S. 1 BGB im Falle des Verzuges des Veranstalters. Im Ergebnis entfällt in der Regel die Zahlungspflicht des Veranstalters gegenüber dem Dienstleister, sodass dieser keine Vergütung erhält.

Somit erfolgt keine soziale Sicherung oder Vermögensumverteilung durch das Privatrecht.

b) Auswirkungen auf gewerbliche Mietverträge

Im Falle eines Mietmangels ist der Mieter kraft Gesetzes von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses befreit (§ 536 Abs. 1 BGB). Damit stellt sich die Frage, ob Umweltbeziehungen, genauer die Schließung von Verkaufsstellen für den Einzelhandel infolge COVID-19-Pandemie, als Mangel verstanden werden kann. Die bis zum Online-Seminar der DFJ ergangene Rechtsprechung hatte dazu noch nicht abschließend statuiert. So verneinte das OLG Karlsruhe (24.02.2021, 5 U 1782/20) die Mängelhaftung unter dem Aspekt, dass nur die konkrete Nutzung untersagt wurde. Eine anderweitige Nutzung der Gewerberäume durch den Mieter, beispielsweise als Lagerraum, blieb hingegen möglich. Das LG München (22.09.2020, 3 O 4495/20) dagegen hatte das Verbot der Öffnung als Mangel eingestuft. Damit trägt der Mieter das konkrete Verwendungsrisiko, während dem Vermieter das generelle Verwendbarkeitsrisiko obliegt. Das OLG Dresden (24.02.2021, 5 U 1782/20) bewertete die Schließung der Geschäfte infolge der Pandemie als Störung der großen Geschäftsgrundlage i.S.d. § 313 BGB und folgte eine Reduzierung der Miete um 50%.

Im Dezember 2020 sorgte der Gesetzgeber teilweise für Klarheit, indem er mit Einführung des Art. 240 § 7 Abs. 1 EGBGB eine Vermutung der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB bei Mietverträgen für die Zeit der Schließung der Geschäfte schuf. Inwiefern

die konkreten Voraussetzungen des § 313 BGB im Einzelfall erfüllt sind, unterliegt der richterlichen Prüfung und wurde bislang nicht einheitlich entschieden.

So scheint es, dass – wie Frau RAin Kömpf ihren Vortrag auch beendete – in beiden Ländern mit einer Welle von Gerichtsverfahren zu rechnen ist, deren Ausgang aufgrund der komplexen Rechtslage ungewiss ist.



Nicola Kömpf ist in Paris und Berlin als Rechtsanwältin zugelassen und Partnerin in der Kanzlei Alerion, Paris. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im deutschen und französischen Handels- und Gesellschaftsrecht. Sie ist Mitglied im Vorstand der DFJ.



Prof. Dr. Marc-Philippe Weller ist Präsident der DFJ. Er ist Direktor am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg und Prorektor für Internationales.



Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M. ist Rechtsanwältin in Düsseldorf, Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht und Avocat à la Cour de Paris sowie Lehrbeauftragte an der Université de Lorraine. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt ist das Handels- und Vertriebsrecht im deutsch-französischen Rechtsverkehr. Sie ist Mitglied im Vorstand der DFJ und Schriftleiterin der Actualités.

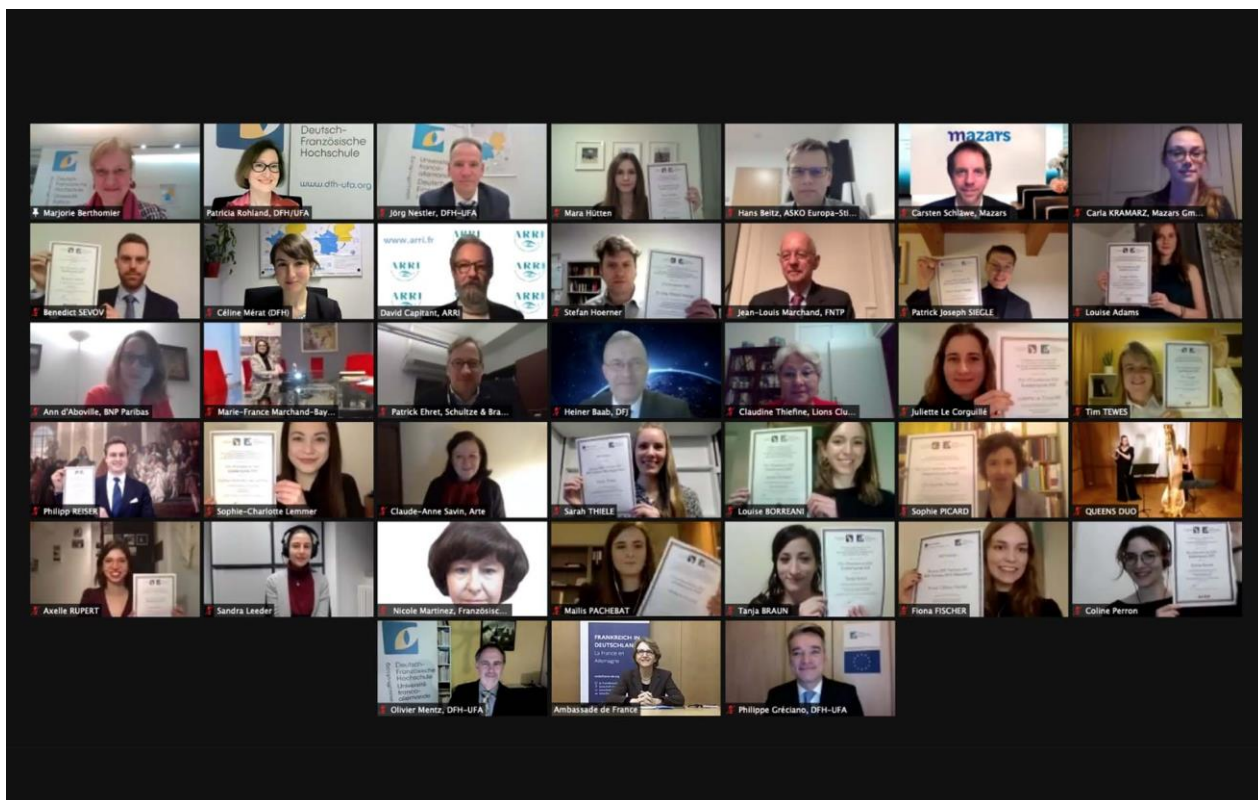
Exzellenzpreise der Deutsch-Französischen Hochschule 2021

von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf

Auch 2021 hat die Verleihung der Exzellenzpreise der Deutsch-Französischen Hochschule unter der Schirmherrschaft der Botschafterin der Französischen Republik in Deutschland, Ihrer Exzellenz Frau Anne-Marie Descôtes stattgefunden, allerdings corona-bedingt online.

Die DFJ hat sich in altbewährter Tradition daran beteiligt und diesmal vier Absolventen mit einem von der Vereinigung gestifteten Preisgeld ausgezeichnet. Die Aufzeichnung der Preisverleihung vom 28. Januar 2021 ist über den Link <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/unternehmen/exzellenzpreise/preistraeger-seit-2005> auf Youtube abrufbar. Der Aufruf lohnt sich unbedingt, denn neben

dem Präsidenten der DFH, Herrn Olivier Mentz und Frau Botschafterin Descôtes kommen alle Absolventen und ihre Förderer (für die DFJ unser Vizepräsident, Herr Dr. Heiner Baab) auf ihre ganz persönliche Weise zu Wort und vermitteln somit ein sehr gelungenes Bild von den gemeinsamen deutsch-französischen Anstrengungen in der akademischen Bildung.



Träger der von der DFJ gestifteten Exzellenzpreise sind:

- **Philippe Reiser (D)**
Studiengang Deutsch-Französisches Recht
(Integrierter Studiengang Ludwig-Maximilians-Universität München / Université Paris 2 – Panthéon Assas)
Thema der Abschlussarbeit: "Die Entwicklungsgeschichte der Rechtsgründe der Deliktshaftung".
- **Sophie-Charlotte Luise Lemmer (D)**
Studiengang Europäischer Jurist
(Humboldt-Universität zu Berlin / Université Paris 2 - Panthéon-Assas / King's College London)
Thema der Abschlussarbeit: "Alexa, bist du mit meinem Kind befreundet? Intelligente Lautsprecher und der Datenschutz von Kindern im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung".

- **Axelle Rupert (F)**
Studiengang Deutsch-Französisches Recht
(Integrierter Studiengang Ludwig-Maximilians-Universität München / Université Paris 2 – Panthéon Assas)
Thema der Abschlussarbeit: "Die Tätigkeit von Influencern: Hintergrund, Behandlung, Vorschläge für künftige Entwicklungen".
- **Mailis Pachebat (F)**
Studiengang Rechtswissenschaften
(Universität Potsdam / Université Paris Nanterre)
Thema der Abschlussarbeit: "Die Sanktionierbarkeit der übernehmenden juristischen Person im Rahmen einer Verschmelzung durch Aufnahme".

Die Redaktion der *Actualités* wird die vier DFJ-Preisträger in unserer nächsten Ausgabe in der gebotenen Länge vorstellen.

Dr. Kurt G. Weil – un avocat international hors du commun

von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf



Le 24 avril 2021, nous a quitté à l'âge de 84 ans un avocat international hors du commun, Dr. Kurt G. Weil, en dernier lieu associé au bureau de Düsseldorf du cabinet international Hogan Lovells et membre de longue date de notre association. L'auteur de ces lignes a été sa collaboratrice pendant près de 10 ans et souhaite partager avec nos lecteurs son souvenir d'un brillant juriste polyglotte et cosmopolite qui mena une carrière impressionnante d'avocat d'affaires, mais dont le réel attachement allait à sa famille et à ses racines.

Kurt G. Weil naquit en 1936 à Hambourg, mais grandit à Neuchâtel en Suisse, pays d'émigration forcée de sa famille après la Nuit de cristal du 9 novembre 1938. Après la guerre, sa famille revint vivre à Hambourg, ville où Kurt G. Weil obtint le Abitur à un lycée de lettres. Ses études de droit poursuivies en Allemagne le menèrent à Paris où il acquit une licence en droit, puis un doctorat des universités. C'est à Paris qu'il fit la connaissance de sa future épouse. C'est aussi à Paris qu'une partie de sa famille vécut. La langue française qu'il maîtrisait déjà parfaitement devint sa deuxième langue maternelle, la langue de son couple et de sa famille.

En dépit de son attachement à la France et de sa formation juridique française, Kurt G. Weil décida de débiter sa carrière d'avocat en Allemagne et devint en 1968 *Rechtsanwalt* inscrit au Barreau de Düsseldorf. Son parcours professionnel fut alors sans écueil et participa à

l'ascension des cabinets allemands de première garde en droit international des affaires qui, avec la libéralisation des cabinets d'avocats allemands, devinrent parties intégrantes des cabinets internationaux les plus réputés. En 1981, Kurt G. Weil rejoignit le cabinet Farnborough & Partner établi à Düsseldorf lequel fut rebaptisé en 1985 de son nom et du nom de son associé Dr. Volker Triebel pour s'appeler Triebel & Weil. Mais Kurt G. Weil, comme d'ailleurs Volker Triebel, avait déjà réalisé que le conseil des grands groupes internationaux rendait nécessaire le développement de cabinets pluridisciplinaires et présents dans les grandes métropoles. Ainsi, dès que la déontologie allemande le permit, en 1990, le cabinet Triebel & Weil fusionna avec le cabinet hambourgeois Droste et le cabinet munichois Strobl Killius Vorbrugg pour fonder le premier cabinet allemand établi dans plusieurs villes allemandes. L'expansion ne s'arrêta naturellement pas en 1990 et amena une fusion avec le cabinet francfortois Boesebeck Barz, puis en 2000 avec le cabinet britannique Lovell White Durant pour former le cabinet international Lovells, lequel fusionna quelques années plus tard avec l'Américain Hogan. Kurt G. Weil fut jusqu'à sa retraite en 2004 associé du cabinet Lovells. Mais même après, il resta fidèle à son ancienne structure dans laquelle il occupa encore longtemps un bureau.

Kurt G. Weil parlait un français sans reproche, mais son horizon professionnel ne s'est jamais limité aux relations juridiques franco-allemandes, même si les mandats pour le compte de grands groupes français constituèrent assurément une part importante de son activité. En effet, il maîtrisait tout aussi bien l'anglais et l'italien, qui étaient également ses langues de travail. Le droit des sociétés fut sa matière de prédilection, qu'il a pu appliquer dans maintes opérations de fusions-acquisitions internationales. Son autre champ de compétences fut l'arbitrage international, domaine dans lequel son multilinguisme s'est révélé être un atout considérable, tant sur le ban des arbitres que du côté des plaideurs.

Si le juriste Kurt G. Weil était brillant et, dans ses décisions professionnelles, visionnaire, il était aussi foncièrement humain et d'un contact particulièrement aisé avec les grands comme avec les plus modestes. Au fond de lui-même, il était empreint de l'histoire trimillénaire du peuple juif et, sa vie durant, s'est investi dans l'intérêt de ses compagnons de foi qu'il soutenait autant qu'il le pouvait. Cette facette de sa personnalité complétait sa culture générale prodigieuse sur des sujets d'histoire, de religion ou de littérature, son sens de la fête et son amour des stations suisses de sport d'hiver et de la Grèce estivale. Ainsi, une conversation entamée sur une question juridique posée par un dossier pouvait facilement se terminer sur des thèmes plus dis-

trayants mais pas moins bien maîtrisés par Kurt G. Weil qui aimait partager son savoir avec ses proches collaborateurs, sans jamais une ombre de condescendance et toujours avec une pointe d'humour.

■ Praxiswissen

Das neue deutsche Kartellrecht – Mehr Durchsetzungsbefugnisse der Kartellbehörden und weniger Fusionskontrollanmeldungen

von Dr. Jochen Bernhard, Stuttgart

Seit 19. Januar 2021 ist die novellierte Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹ in Kraft. Der deutsche Gesetzgeber hat die Befugnisse des Bundeskartellamts und der Landeskartellbehörden deutlich erweitert und zugleich die Anmeldepflicht zur Fusionskontrolle des Bundeskartellamts erheblich eingeschränkt.

I. Hintergrund

Während das französische Wirtschaftsministerium die Umsetzung der ECN+-Richtlinie (EU) 2019/1 in das nationale Recht bis Ende Juni 2021 angekündigt hat, hat der deutsche Gesetzgeber bereits Nägel mit Köpfen gemacht: Ausweislich der Gesetzesbegründung² dient die 10. Novellierung des deutschen Kartellrechts der fristgerechten Umsetzung der Vorgaben der ECN+-Richtlinie und soll zugleich einen Ordnungsrahmen gestalten, der den Anforderungen an die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft gerecht wird. Dementsprechend hat der deutsche Gesetzgeber die 10. GWB-Novelle politisch hochtrabend als „GWB-Digitalisierungsgesetz“ betitelt, regelt aber in der Neufassung des GWB auch eine Vielzahl von Materien, die mit der Digitalisierung in keinem Zusammenhang stehen.

II. Die praxisrelevantesten Neuregelungen im Überblick

1. Neue Schwellenwerte in der Fusionskontrolle

Für Unternehmen, die in Deutschland investieren wollen, ist die wichtigste Neuregelung der 10. GWB-Novelle die Anhebung der Inlandsschwellen im Rahmen der Fusionskontrolle. Der Gesetzgeber hat die Umsatzschwellen, die für die Anmeldepflicht eines Unternehmenszusammenschlusses zum Bundeskartellamt maßgeblich sind, mehr als verdoppelt. Dies führt dazu, dass viele kleinere Mittelstandsfusionen, die bislang der deutschen Fusionskontrolle unterlagen, neuerdings keiner Anmeldung zum Bundeskartellamt mehr bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligten Unternehmen hohe Marktanteile haben. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist ein Zusammenschlusstatbestand,

1 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 1, ausgegeben am 18.01.2021, S. 2 ff.

2 Bundestags-Drucksache 19/23492 (Regierungsentwurf zur 10. GWB-Novelle vom 19.10.2020).

so etwa eine Fusion, Übernahme oder die Gründung eines Joint Ventures, grundsätzlich nur noch dann anmeldepflichtig zum Bundeskartellamt, wenn eines der beteiligten Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Transaktion mehr als 50 Millionen Euro Umsatz mit Kunden in Deutschland und ein anderes beteiligtes Unternehmen mehr als 17,5 Millionen Euro Umsatz mit Kunden in Deutschland erzielt haben. Wie schon bisher setzt die Anmeldepflicht zusätzlich voraus, dass die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zusammengerechnet weltweit einen Vorjahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro erzielt haben. Vergleicht man die neuen deutschen Schwellenwerte mit den in Frankreich geltenden Fusionskontrollschwellen für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von insgesamt weltweit mehr als 150 Millionen Euro und einem Einzelumsatz mit Kunden in Frankreich von jeweils mehr als 50 Millionen Euro, erscheinen die in der Vergangenheit sehr restriktiven deutschen Anmeldeschwellen neuerdings geradezu generös.

Heraufgesetzt hat der Gesetzgeber auch die Bagatellgrenze im Rahmen der materiellen Fusionskontrolle: Ein Zusammenschluss darf künftig nach § 36 GWB selbst im Falle des Entstehens einer marktbeherrschenden Stellung erst dann untersagt werden, wenn er einen Markt mit einem Volumen von mehr als 20 Millionen Euro betrifft. Dies hilft besonders Firmen in schrumpfenden Märkten, die nun – gerade auch in der Zeit während und nach der Corona-Krise – mehr Spielraum für Konsolidierungen bekommen.

Neu in das GWB aufgenommen hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung für Unternehmen, in deren Branche das Bundeskartellamt nach Inkrafttreten der 10. GWB-Novelle eine Sektoruntersuchung nach § 32e GWB durchgeführt hat und in der objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb im betreffenden Wirtschaftszweig in Deutschland erheblich behindert werden könnte. Unter diesen Voraussetzungen kann das Bundeskartellamt nunmehr nach § 39a GWB Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 500 Millionen Euro und einem Marktanteil von mindestens 15% in Deutschland zu einer Anmeldung sämtlicher Zusammenschlüsse in den nachfolgenden drei Jahren verpflichten, falls das Ziel-Unternehmen Umsätze von mehr als 2 Millionen Euro mit Kunden in Deutschland aufweist und mehr als zwei Drittel seiner Umsätze in Deutschland erzielt hat. Angesichts dieser neuen Rechtsfolge werden Sektoruntersuchungen des Bundeskartellamts somit künftig zu einem „scharfen Schwert“.

2. Anspruch auf förmliche Erklärungen des Bundeskartellamts zu Kooperationen von Wettbewerbern

Nach § 32c Abs. 4 GWB haben Unternehmen von nun an auch außerhalb der Fusionskontrolle einen Anspruch auf eine förmliche Erklärung des Bundeskartellamts, wenn sie eine Zusammenarbeit mit Wettbewerbern beabsichtigen. Auf Antrag muss das Bundeskartellamt entscheiden, ob ein bestimmtes geplantes Verhalten gegen das Kartellverbot verstoßen würde oder als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung anzusehen wäre. Ist dies nicht der Fall, muss das Bundeskartellamt innerhalb von sechs Monaten in einem „Vorsitzendenschreiben“ (auch „Comfort letter“ genannt) mitteilen, dass für die Behörde kein Anlass besteht, tätig zu werden.

Der Wermutstropfen dieser auf größere Rechtssicherheit für Unternehmen abzielenden Regelung ist, dass der Anspruch nur besteht, falls ein „erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an einer solchen Entscheidung“ besteht. Unter welchen Voraussetzungen ein solches Interesse vorliegen soll, ist bislang ungeklärt. Die Gesetzesbegründung nennt exemplarisch „neuartige Kooperationsformen, etwa produkt- oder branchenspezifische Vertriebsplattformen oder die Zusammenführung und gemeinsame Nutzung bestimmter Daten“.³ Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich jedoch – im Gegensatz etwa zum Beratungsschreiben der Europäischen Kommission⁴ – nicht auf ungeklärte Rechtsfragen beschränkt. Es ist daher gut möglich, dass der Comfort letter zumindest im Hinblick auf horizontale Kooperationen eine Renaissance in Deutschland erlebt. § 32c Abs. 4 GWB verpflichtet das Bundeskartellamt unter dieser Prämisse zu einer deutlich konkreteren Äußerung als es etwa die informellen Aufklärungsschreiben der *Autorité de la concurrence*⁵ sind, auf deren Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.

3. Ausweitung der Missbrauchskontrolle

In § 19a GWB hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Kontrolle von Marktmachtmissbrauch deutlich ausgeweitet. Künftig müssen die deutschen Kartellbehörden eine marktbeherrschende Stellung nicht mehr in jedem Einzelfall feststellen, wenn es einem Unternehmen durch Verfügung eine „überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb“ zugewiesen hat. Die Möglichkeit einer solchen überragenden marktübergreifenden Bedeutung soll insbesondere Unternehmen auf mehrseitigen Märkten und mit Netzwerkeffekten zukommen. Dies betrifft typischerweise die bekannten sozialen Netzwerke und Internetplattformen. Von einer „lex Facebook“ oder „lex

³ Bundestags-Drucksache 19/23492 (Regierungsentwurf zur 10. GWB-Novelle vom 19.10.2020), S. 87.

⁴ Europ. Kommission, Bekanntmachung v. 27.04.2004 über informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages, die in Einzelfällen auftreten, 2004/C 101/06.

⁵ Presseerklärung v. 22.04.2020, « L'Autorité éclaire une association professionnelle sur ses possibilités d'action concernant les loyers de ses adhérents dans le cadre de la pandémie actuelle de COVID-19 ».

Amazon“ zu sprechen, wäre dennoch verfehlt. Gut denkbar erscheint, dass die verschärfte Missbrauchskontrolle auch in anderen durch Daten dominierten Branchen Anwendung findet – sei es eine auf Nutzer-eingaben beruhende selbstlernende Übersetzungssoftware, das autonome Fahren oder der vernetzte Anlagenbau in der Industrie 4.0. Auch der in Deutschland bislang wettbewerblich wenig beleuchtete Bereich der Finanztechnologieunternehmen („Fintechs“), zu denen die *Autorité de la concurrence*⁶ jüngst eine Sektoruntersuchung⁶ durchgeführt hat, fällt in den Anwendungsbereich des neuen § 19a GWB.

Als neue Regelbeispiele für Missbrauchstatbestände von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung hält § 19a Abs. 2 GWB etwa die Bevorzugung eigener Angebote von Plattformbetreibern gegenüber denjenigen von Wettbewerbern fest. Ebenfalls missbräuchlich soll sein, die Interoperabilität von Produkten oder Leistungen oder die Portabilität von Daten zu verweigern oder zu erschweren und damit den Wettbewerb zu behindern.

Führt man sich das weite Anwendungsfeld der verschärften Missbrauchskontrolle vor Augen, überraschen die nach der 10. GWB-Novelle bestehenden geringen Anforderungen an Maßnahmen der deutschen Kartellbehörden in diesem Feld. So statuiert § 20 Abs. 3a GWB künftig einen Gefährdungstatbestand zu Lasten von Unternehmen, in deren Geschäftsbereich ein „Kippen“ (Tipping) des Markts zu einem monopolisierten oder hoch konzentrierten Wettbewerbsumfeld droht. In diesem Fall muss die Kartellbehörde einen Missbrauch von Marktmacht nicht mehr nachweisen, sondern es genügt bereits, wenn die „ernstliche Gefahr“ besteht, dass der Leistungswettbewerb künftig in nicht unerheblichem Maße eingeschränkt wird, weil ein Unternehmen mit überlegener Marktmacht die eigenständige Erzielung von Netzwerkeffekten durch Wettbewerber behindert.

III. Zusammenfassung

Für französische Unternehmen mit Investitionsbereitschaft in den deutschen Mittelstand hält die 10. GWB-Novelle gute Nachrichten bereit: Sie können Zusammenschlüsse unterhalb der neuen Umsatzschwellenwerte ohne Freigabe durch das Bundeskartellamt durchführen. Auch für vertragliche Kooperationen zwischen Wettbewerbern verbessert die 10. GWB-Novelle die Rechtssicherheit: Künftig haben Unternehmen einen Anspruch auf eine verbindliche Auskunft des Bundeskartellamts, ob ihre beabsichtigte Kooperation kartellrechtskonform ist. In Deutschland tätige Digitalkonzerne müssen sich hingegen künftig angesichts der deutlich erweiterten Befugnisse der Kartellbehörden warm anziehen. Es ist zu erwarten, dass das Bundeskartellamt

⁶ Autorité de la concurrence, Enquête sectorielle fintechs, consultation publique du 20 mai 2020.

die neuen Machtbefugnisse nutzen wird, um Wettbewerbsbeschränkungen in der Digital- und Datenwirtschaft verstärkt zu verfolgen. Wer das nicht glaubt, sei auf die Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 28. Januar 2021 verwiesen. Darin hebt die Behörde stolz hervor, dass sie nur neun Tage nach Inkrafttreten der 10. GWB-Novelle die neuen Regelungen in § 19a GWB schon gegen Facebook einsetzt.



Dr. Jochen Bernhard, Maître en droit, ist Rechtsanwalt der Kanzlei Menold Bezler in Stuttgart sowie Lehrbeauftragter an der Universität Heidelberg. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das Kartellrecht, das EU-Beihilfenrecht, Compliance und der deutsch-französische Rechtsverkehr.

Das neue deutsche Sanierungsrecht: Sanieren ohne Insolvenzverfahren

von Dr. Sarkis Bezelgues, LL.M., Berlin

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) hat das deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzrecht einen Paradigmenwechsel erfahren.

Bisher beschränkten sich die gesetzlich geregelten Restrukturierungsmöglichkeiten auf die Einleitung eines Insolvenzverfahrens. Auch wenn die ESUG-Reform¹ im Jahre 2012 ein früheres Eingreifen in Form eines Schutzschirmverfahrens ermöglichte, bewegten sich sämtliche Lösungen der Insolvenzordnung innerhalb des engen Korsetts gerichtlicher Insolvenzverfahren. Sollte früher angesetzt werden, so waren sanierungswillige Schuldner auf privatrechtliche Vereinbarungen angewiesen, die den Konsens sämtlicher beteiligter Gläubiger voraussetzen.

Schaffung eines Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

Nun wurde in Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie² das deutsche Recht um vorinsolvenzliche Sanierungsinstrumentarien ergänzt, allen voran den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen. Dabei handelt es sich nicht um ein integriertes Verfahren, etwa nach dem Vorbild der früheren Vergleichsordnung, sondern um einen modularen Verfahrensrahmen, dessen Instrumente ein sanierungswilliger Schuld-

¹ Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), am 01.03.2012 in Kraft getreten.

² Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren.

ner einzeln in Anspruch nehmen kann, sofern eine solche Inanspruchnahme nach Einschätzung des Schuldners und der sein Vorhaben unterstützenden Gläubiger als zweckmäßig angesehen wird. Ziel ist die Annahme eines Restrukturierungsplans, der gleich einem Insolvenzplan die Grundlage für Eingriffe in die Forderungen und Rechte von Gläubigern und Anteilsinhabern bildet.

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen stellt kein Gesamtverfahren, sondern teilkollektive Verfahrenshilfen dar. So sind bestimmte Verbindlichkeiten, wie insbesondere Lohnverbindlichkeiten und Pensionszusagen, von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Zudem wird dem Schuldner ein Auswahlermessen bei der Bestimmung derjenigen Gläubiger zugebilligt, denen Beiträge zur Erreichung des Restrukturierungsziels abverlangt werden. Um Manipulationen zu vermeiden, hat die Auswahl der Planbetroffenen nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen.

Ob sich dieses neue Sanierungstool in der Restrukturierungspraxis bewahren wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Das Interesse in der Praxis war während des Gesetzgebungsverfahrens immens, sodass mit zeitnahen Umsetzungen zu rechnen ist. Nachfolgend sollen daher die wichtigsten Regelungen in der gebotenen Kürze dargelegt werden.

Das Gesetz knüpft für den Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen an die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO an. Unternehmen, die bereits zahlungsunfähig oder überschuldet sind, bleibt die Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens verwehrt. Da bisher die Anwendungsbereiche der Überschuldung und der drohenden Zahlungsunfähigkeit nicht klar voneinander abgegrenzt waren, sind nunmehr zur besseren Unterscheidung die jeweiligen Prognosezeiträume im Gesetz geregelt. Bei der Feststellung der Überschuldung soll der Zeitraum der Fortführungsprognose auf zwölf Monate beschränkt werden, wohingegen bei der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit nunmehr ein Zeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen ist.

Für die Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens bedarf es keiner förmlichen Verfahrenseröffnung wie beim Insolvenzverfahren. Voraussetzung ist allein die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim zuständigen Restrukturierungsgericht.³ Mit dieser Anzeige hat der Schuldner den Sachverhalt und die wesentlichen Ziele der anvisierten Restrukturierung darzulegen.

Instrumente der Restrukturierung

Im Rahmen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

³ Das Restrukturierungsgericht ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat.

- Die Durchführung eines gerichtlichen Abstimmungsverfahrens über den Restrukturierungsplan (gerichtliche Planabstimmung).
- Die gerichtliche Bestätigung eines von den Planbetroffenen mit den erforderlichen Mehrheiten angenommenen Restrukturierungsplans mit der Folge, dass die Planwirkungen auch für und gegen die Planbetroffenen wirken, die dem Plan nicht zugestimmt haben (Planbestätigung).
- Die gerichtliche Vorprüfung des Restrukturierungsplans und des anvisierten Abstimmungsprozesses durch das Restrukturierungsgericht, mit dem Ziel, gerichtliche Hinweise über Fragen zu erhalten, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans relevant sind (Vorprüfung).
- Die gerichtliche Anordnung von Vollstreckungs- und Verwertungssperren zum Zwecke der Abwendung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung, welche die anvisierten Restrukturierungslösungen zu erschweren oder zu vereiteln geeignet sind (Stabilisierung), für eine Dauer von bis zu drei Monaten.

Der Restrukturierungsplan entspricht in etwa einem Insolvenzplan mit einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Die Planabstimmung erfolgt ebenfalls in Gruppen, wobei lediglich eine Summenmehrheit von 75 % vorgesehen ist. Die im Vorfeld kontrovers diskutierte Frage der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung („*cramdown*“) wurde zwar zugunsten der absoluten Prioritätsregel gelöst, das Gesetz sieht jedoch Durchbrechungen zugunsten des Schuldners und/oder der Anteilseigner vor, sofern sich diese zu einer erforderlichen Mitwirkung an der Planumsetzung verpflichtet haben. Ein *cramdown* ist auch bei sehr geringfügigen Eingriffen in die Gläubigerrechte (Fälligkeitsaufschub von weniger als 18 Monate) möglich.

Der Restrukturierungsbeauftragte

Der Schuldner kann von den Verfahrenshilfen grundsätzlich selbständigen und eigenverantwortlichen Gebrauch machen. In bestimmten Fällen sieht das Gesetz die Bestellung einer dritten und neutralen Person als Restrukturierungsbeauftragtem vor. Dies ist insbesondere dann der Fall:

- wenn in die Rechte von Verbrauchern, KMU und/oder Kleinstunternehmen eingegriffen wird,
- im Falle einer allgemeinen Stabilisierungsanordnung,
- wenn der Plan eine Überwachung der Planerfüllung vorsieht oder
- wenn ein gruppenübergreifender *cramdown* absehbar ist.

Der Restrukturierungsbeauftragte hat grundsätzlich eine überwachende Funktion. Hinzu können, je nach dem Fall, weitere Aufgaben und Befugnisse bis hin zu Zustimmungsvorbehalt und Kassenführungsbefugnis, kommen.

Das Gesetz sieht auch die fakultative Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vor, der in diesem Fall den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts unterstützt.

Wichtig ist ferner, dass der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen grundsätzlich nicht öffentlich ist. Auf Antrag des Schuldners können jedoch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen. Nur in diesem Fall kann eine automatische Anerkennung der Verfahrensergebnisse in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Insolvenzverordnung erfolgen, was bei international tätigen Schuldnern von erheblicher Bedeutung sein kann.⁴

Der Sanierungsmoderator

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen wird abgerundet durch die Möglichkeit, sich in einem vertraulich geführten Verfahren (Sanierungsmoderation) durch einen gerichtlich bestellten Sanierungsmoderator unterstützen zu lassen, welcher etwaige Sanierungsperspektiven auslotet und die Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern moderiert. Es handelt sich um ein für den Schuldner freiwilliges Verfahren, in dem – anders als im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen – Zwangswirkungen gegen die beteiligten Gläubiger nicht möglich sind. Allerdings kann die Bestätigung eines konsensualen Vergleichs erwirkt werden und auf diese Weise der Vergleich gegen spätere insolvenzanfechtungsrechtliche Risiken abgeschirmt werden. Sollte sich im Rahmen einer Moderation erweisen, dass das Vorhaben nur gegen den Widerstand einzelner Gläubiger durchsetzbar ist, kann der Schuldner in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen übergehen und die dort zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen.

Mit Deutschland hat nun – nach den Niederlanden – ein weiterer EU-Mitgliedstaat die Restrukturierungsrichtlinie umgesetzt. In Frankreich wird derzeit mit Hochdruck an der Umsetzung gearbeitet;⁵ Anfang Januar 2021 hat das Justizministerium ein erstes Umsetzungskonzept zur Konsultation vorgelegt, das sich zum Teil an der deutschen Umsetzung orientiert (z.B. bei der absoluten Prioritätsregel). Auch wenn das französische Recht vorinsolvenzliche Sanierungsinstrumente schon lange

⁴ Die entsprechenden §§ 84 ff. StaRUG treten erst am 17.07.2022 in Kraft.

⁵ Siehe hierzu das Konzeptpapier des französischen Justizministeriums vom 04.01.2021 „Orientations proposées pour la transposition du Titre II de la Directive « restructuration et insolvabilité », verfügbar unter www.textes.justice.gouv.fr.

kennt⁶, wirft die Umsetzung der Richtlinie erhebliche Probleme im Hinblick auf die Bildung von Gläubigergruppen auf. Daher soll die Umsetzung von einer Reform des Kreditsicherungsrechts flankiert werden. Das Ergebnis wird mit Spannung erwartet.



„You want to keep your waters? OK...So, keep your fish!¹ – Folgen des Brexit

von Dr. Konstanze Brieskorn, Paris

Nur einen Tag nach Erscheinen unserer letzten *Actualités* haben sich die EU und das Vereinigte Königreich – erwartet oder nicht – schließlich doch auf ein Handels- und Kooperationsabkommen geeinigt, das am 28. April 2021 durch das Europäische Parlament ratifiziert wurde. Allerdings regelt dieses nicht sämtliche Aspekte der zukünftigen Beziehungen. Wir möchten an dieser Stelle einen Überblick über die Rechtslage ab dem 1. Januar 2021 geben:

1. Warenverkehr

Mit dem Ende des freien Warenverkehrs unterliegen alle Waren, die aus Großbritannien in die EU eingeführt oder aus der EU dorthin ausgeführt werden, der **zollamtlichen Überwachung** und müssen ein Zollverfahren durchlaufen, das insbesondere mit aufwändigen Formalien verbunden ist.

Es gelten keine Einfuhrquoten. Ein- und Ausfuhren sind insoweit zollabgabefrei, als die Waren nach der sogenannten „*rule of origin*“ entweder aus Großbritannien oder aus einem EU-Mitgliedstaat stammen. Allerdings stammen viele Waren, die aus Großbritannien in die EU verbracht werden, aus Drittstaaten, insbesondere aus China, da Großbritannien bislang der größte Umschlagplatz für Waren aus China mit dem Ziel EU war. Für diese Waren werden Zollabgaben fällig.

⁶ Etwa das Mandat ad hoc und die Conciliation.

¹ Gesehen auf einem Protestplakat französischer Fischer im Hafen von Boulogne-sur-mer im April 2021.

Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer, sobald die Ware – unabhängig von ihrem Ursprung – einen bestimmten Wert überschreitet, sowie von Verbrauchsteuern für bestimmte Waren. Dies dürfte insbesondere viele Verbraucher in der EU und in Großbritannien überrascht haben.

Überraschend, vor allem für viele LKW-Fahrer, war daneben auch die Tatsache, dass seit dem 1. Januar 2021 das Mitführen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (wie beispielsweise Fleisch und Milch sowie Fleisch- und Milcherzeugnisse wie Schinken und Käse) für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung auf einer Reise von Großbritannien in die EU verboten ist. Dies betrifft auch Reiseproviant auf Privatreisen.

Nordirland ist Teil des britischen Zollgebiets, bleibt aber allen relevanten EU-Binnenmarktregeln unterworfen. Dies bedeutet, dass Nordirland zollrechtlich so behandelt wird, als ob es weiterhin zur Europäischen Union gehören würde. Dieser Sonderstatus erstreckt sich jedoch nicht auf den freien Dienstleistungs- und Personenverkehr innerhalb der EU, hier gelten nunmehr dieselben Regeln wie für Großbritannien.

2. Personenfreizügigkeit

Mit dem Wegfall der Personenfreizügigkeit ist für EU-Bürger für einen Aufenthalt im Vereinigten Königreich von mehr als 6 Monaten nunmehr ein Visum erforderlich. Die Einreise mit dem Personalausweis ist für EU-Bürger grundsätzlich nur noch bis zum 30. September 2021 möglich. Bürger des Vereinigten Königreichs dürfen visafrei für eine maximale Dauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in den Schengenraum einreisen.

Für Arbeitnehmer, die im Vereinigten Königreich eine Beschäftigung aufnehmen wollen, gilt ein **Punktesystem**, bei dem unter anderem ein Vertragsangebot und das Fehlen britischer Bewerber nachgewiesen werden muss. Umgekehrt müssen britische Staatsangehörige, die in Deutschland oder in Frankreich erstmalig eine Arbeit aufnehmen wollen und nicht bereits zuvor im Land gelebt haben, eine Arbeitserlaubnis nach dem allgemeinen Ausländerrecht beantragen.

Im Sozialversicherungsrecht gilt für Urlaubsreisen weiterhin die Europäische Sozialversicherungskarte, um Gesundheitsleistungen während des Urlaubs in Anspruch zu nehmen. Umgekehrt gilt dies auch für britische Touristen bei Vorlage einer vom britischen Gesundheitsdienst NHS ausgestellten UK Global Health Insurance Card oder einer European Health Insurance Card.

Für zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ab dem 1. Januar 2021 entsandte Arbeitnehmer gelten die bisherigen sozialversiche-

rungsrechtlichen Regelungen weiter und kommen für den Entsendezeitraum die Rechtsvorschriften des Entsendestaates zur Anwendung, soweit der Arbeitgeber im Entsendestaat eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, die Entsendung auf bis zu 24 Kalendermonate befristet ist und der Entsandte keine zuvor entsandte Person ablöst.

Die **Anerkennung juristischer Personen** unterliegt seit dem 1. Januar 2021 den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften. Britische Unternehmensformen wie beispielsweise die *Limited*, die kein Äquivalent in den nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten finden, gelten damit nach der Sitztheorie als Personengesellschaft ohne Haftungsbeschränkung. Im Vereinigten Königreich werden nach EU-Recht gegründete Gesellschaften wie die SE oder die EWIV nicht mehr als solche anerkannt und wurden automatisch in eine entsprechende britische Rechtsform (*UK sociedad* für die SE; *UK economic interest grouping* für die EWIV) umgewandelt. Nach nationalen Rechtsvorschriften gegründete Gesellschaften werden wie andere *overseas companies* behandelt und müssen zusätzliche Angaben und Informationen im Handelsregister bereitstellen.

3. Dienstleistungsfreiheit

Die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder freiberuflichen Tätigkeiten ist nach dem Abkommen nur noch unter engen Voraussetzungen möglich. So ist nur noch ein bestimmter Katalog von Tätigkeiten zulässig, für die zum Teil weitere Einschränkungen oder Bedingungen festgelegt wurden. Daneben werden hohe Anforderungen an die vertraglichen Rahmenbedingungen der Dienstleistung und die Qualifikation des Dienstleisters gestellt, die bei Beantragung des entsprechenden Visums nachgewiesen werden müssen.

4. Kapitalverkehr

Da Art. 63 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union alle Beschränkungen des Kapital- und des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verbietet, bleibt der freie Kapitalverkehr im Kern, zumindest von Seiten der EU aus, aufrechterhalten. Einschneidende Folgen zeitigt der Brexit allerdings für damit verbundene, regulierte Bereiche, insbesondere den Finanzmarkt.

5. Weitere Veränderungen durch den Brexit

Beim **Datenschutz** gilt das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 2021 als Drittstaat. Die Parteien haben sich in diesem Bereich auf eine sechsmonatige Übergangsfrist geeinigt, während derer endgültige Regeln für den Transfer personenbezogener Daten ausgehandelt werden sollen.

Derzeit ist es noch möglich, mit einer EU-**Fahrerlaubnis** im Vereinigten Königreich und umgekehrt ein Fahrzeug zu führen. Da das Austrittsabkommen keine Regelung zur Gültigkeit von Fahrerlaubnissen enthält, führt das Vereinigte Königreich derzeit bilaterale Gespräche mit jedem

einzelnen EU-Mitgliedstaat über die langfristige Regelung zur Fahrerlaubnis.

Das Austrittsabkommen enthält keine Regelungen zur **justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (dagegen allerdings in Strafsachen)**, insbesondere nicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen. Was das anwendbare Recht angeht, so erkennen die ROM-I- und ROM-II-Verordnungen auch die Wahl des Rechts eines Drittstaates an. Umgekehrt wurden die Bestimmungen der beiden Verordnungen im Vereinigten Königreich in nationales Recht umgesetzt, sodass sich diesbezüglich an der bisherigen Rechtslage vorerst nicht viel ändern dürfte. Allerdings wird die Auslegung mit der Zeit auseinanderfallen, da die Zuständigkeit des EuGH für das Vereinigte Königreich nicht mehr gegeben ist.

Für die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gelten dagegen im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU die Regelungen der Brüssel Ia-Verordnung nicht mehr. Soweit keine anderen Übereinkommen im Verhältnis zum Vereinigten Königreich in Kraft sind oder noch abgeschlossen werden, gelten daher die jeweiligen nationalen Zivilprozessordnungen. Das Vereinigte Königreich ist seit dem 1. Januar 2021 dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (HGÜ) beigetreten, das daher seitdem im Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Kraft ist. Das Vereinigte Königreich hat zudem einen Antrag auf Beitritt zum Luganer Übereinkommen gestellt. Während Island, Norwegen und die Schweiz diesem Antrag positiv gegenüberstehen, hat sich die EU zu einem Beitritt noch nicht geäußert.

Im **Mobilfunkbereich** befinden sich die britischen und europäischen Mobilfunkanbieter in Gesprächen, bis zu deren Abschluss die bisherige Rechtslage zum EU-Roaming beibehalten wird.

Mit dem Brexit ist das Vereinigte Königreich aus **Freihandelsabkommen** herausgefallen, die die EU mit Drittstaaten abgeschlossen hat und muss daher entsprechende Abkommen eigenständig neu verhandeln.

6. Zum Schluss: die Fischer

Als das Thema Fischfang die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ganz zum Schluss fast zum Scheitern gebracht hätte, einigten sich die Parteien schließlich doch noch auf einen neuen Rahmen für die gemeinsame Bewirtschaftung der Fischbestände in den Gewässern der EU und des Vereinigten Königreichs und auf eine Neuverteilung der Fischereirechte. Während britische Fischer jedoch monieren, man habe ihnen einen größeren Zugriff auf die Fischbestände in britischen Gewässern zugesagt, beklagen französische und

belgische Fischer die stark verzögerte Vergabe der erforderlichen Fischereilizenzen und die Komplikationen bei Verladung und Verarbeitung des gefangenen Fisches aufgrund der neuen Zollregelungen. Selbst wenn es sich bei der Fischerei um einen verhältnismäßig kleinen Wirtschaftszweig handelt, steht er doch symbolisch für die Trennlinie, die der Brexit durch jahr(hundert)elang zusammengewachsene Strukturen und Tradition gezogen hat. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Trennung durch neue Formen der Kooperation wieder überbrückt werden kann.



Dr. Konstanze Brieskorn, Maître en droit, ist Rechtsanwältin in der Pariser Kanzlei hw&h Hertslet Wolfer & Heintz Avocats & Rechtsanwälte. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind das Arbeits- und das Wirtschaftsrecht im grenzüberschreitenden, deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Dr. Brieskorn ist Mitglied der Redaktion der Actualités.

■ Aus den Hochschulen

Das Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes – eine französische Jura-Fakultät in Deutschland

von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf



Noch zu der Zeit, als das Saarland der Republik Frankreich angegliedert war, wurde am 14. März 1955 das „Centre d'études juridiques françaises“ (CEJF) der Universität des Saarlandes gegründet und erhielt im selben Jahr von der französischen Regierung die Befugnis, französische Universitätsabschlüsse zu verleihen. Kurze Zeit später, am 27. Oktober 1956, schlossen die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Frankreich das Saarabkommen, demzufolge das Saarland zum 1. Januar 1957 der Bundesrepublik beitrug. Das Centre d'études juridiques françaises blieb jedoch bestehen und blickt heute auf mehr als 65 Jahre deutsch-französische (Rechts-)Geschichte.

Gründungsdirektor des Centre d'études juridiques françaises war Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Pierre Voirin, Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät Nancy. Die Geschäftsleitung des Centre, wie die dortigen Dozenten und Studenten es immer noch gern nennen, hatten zunächst Herr Prof. Dr. Bernhard Aubin und dann Herr Prof. Léontin-Jean Constantinesco inne. 1963 wurde der Lehrstuhl für französisches öffentliches Recht geschaffen, den Herr Prof. Michel Fromont, Herr Prof. Gérard Timsit, Herr Prof. Charles Zorgbibe und, während 30 Jahren, Herr Prof. Christian Autexier leiteten. Seit 2011 hat Herr Prof. Philippe Cossalter den Lehrstuhl inne. Der zweite Lehrstuhl für französisches Privatrecht wurde 1966 gegründet und zunächst (kurz) von Herrn Prof. André Sigalas und ab 1968 von Herrn Prof. Claude Witz 37 Jahre lang geleitet. Heute hat Herr Prof. Julien Dubarry den Lehrstuhl inne. Der durch sein unermessliches Wissen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts beider Länder stets beeindruckende Prof. Autexier sowie Herr Prof. Witz als ein hervorragender Kenner des BGB und des UN-Kaufrechts haben eine Ausstrahlung des Centre weit in die internationale akademische Welt erreicht.

Seit 1995 wurde das Centre in „Centre Juridique Franco-Allemand“ umbenannt. Heute zählt es über 130 französischsprachige und deutschsprachige Studierende, die entweder das dreijährige Doppelstudium des deutschen und französischen Rechts absolvieren, oder ihr Studium an führenden französischen Partneruniversitäten fortsetzen.

Das Zertifikat „Studien des deutschen und französischen Rechts“ am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes

von Jeanne Florence Gossert, Saarbrücken

Quel est votre parcours d'études ?

In einem Gespräch mit Frau Dr. Florence Renard berichtet Frau Jeanne Gossert über ihren Studiengang am Centre Juridique Franco-Allemand.

Dans quelques semaines, je vais terminer ma Licence de droit et mon Zertifikat Studien des deutschen und französischen Rechts, débutés en 2018 au Centre Juridique Franco-Allemand de l'Université de la Sarre. Cet institut m'a permis d'étudier le droit français et allemand durant trois années. Il existe au CJFA plusieurs parcours, qui se distinguent par les objectifs poursuivis après la Licence. Les étudiants des Parcours A et C visent à poursuivre leurs études en Master, alors que les étudiants du Parcours B ont pour objectif de préparer l'examen d'État en droit. J'ai opté pour la variante B qui a été conçue de manière à ce que je puisse étudier le droit français et allemand, sans aucune lacune. Durant ces trois dernières années, j'ai eu la possibilité de suivre en parallèle et à un rythme hebdomadaire régulier des cours de droit français et des cours de droit allemand.

Le principe est le suivant : on étudie deux ans à l'Université de la Sarre alors que pour la troisième année, on se rend dans une université partenaire en France. Durant les deux premières années, différents professeurs français viennent à l'Université de la Sarre pour y enseigner le droit français. Pour le droit allemand, j'ai suivi les enseignements classiques de *Rechtswissenschaft*. J'ai décidé d'effectuer ma troisième année de parcours franco-allemand à l'Université de Lorraine. Cette université dispose d'une antenne à Sarreguemines. La proximité géographique entre Sarrebruck et Sarreguemines m'a permis de suivre en plus de mes cours lorrains des cours de 5^{ème} et 6^{ème} semestre à la Faculté de droit de Sarrebruck. Le CJFA est l'unique institut de formation en droit en Allemagne qui profite d'une telle configuration.

L'année universitaire touchant à sa fin avez-vous d'ores et déjà réfléchi à l'après Licence ?

Grâce à ma future licence, de nombreuses possibilités me seront ouvertes. D'un côté, j'ai suivi un programme qui me permettra de préparer et passer mon examen d'État en Allemagne. L'avantage que présente ma licence pour ce dernier est la possibilité de faire reconnaître cette dernière comme domaine de spécialisation – *Schwerpunkt*. Cela me fera gagner du temps pour mes études de droit allemand. D'un autre côté, en tant que titulaire d'un diplôme de Licence reconnu par l'État français, je peux tout aussi bien m'orienter vers la France et candidater pour un Master. Le CJFA a mis en place de nombreuses coopérations de niveau Master / LLM (voir l'entretien avec Islam Shalik). J'ai donc vraiment le choix de poursuivre ma formation juridique en Allemagne et/ou en France.

Pourquoi avez-vous étudié au CJFA ? En quoi cette formation se distingue-t-elle ?

Étant bilingue de naissance, j'aurais pu faire le choix d'aller étudier en France ou en Allemagne. Mais j'aurai été confrontée aux effectifs nombreux dans les facultés de droit en première année. Il est important pour moi de souligner que le CJFA m'a offert un cadre presque familial d'enseignement. Puisque les étudiants sont sélectionnés, les effectifs admis à poursuivre cette double formation sont peu élevés (55 Français / 55 Allemands). Ce faible nombre d'étudiants permet aux professeurs et enseignants de répondre aux questions et aux problèmes des étudiants de manière individuelle et personnalisée. Cet encadrement plus intensif des étudiants a un effet visible sur leurs formations juridiques. Le programme proposé par le CJFA fournit une base solide de connaissances en droit. Les fondamentaux qui sont transmis permettent aux étudiants de répondre aux exigences des facultés de droit tant françaises qu'allemandes.

Même si un étudiant n'est pas bilingue, les cours qu'il va suivre en droit allemand et en droit français vont lui fournir les bases juridiques nécessaires pour ses études, il sera « méthodologiquement » bien équipé. Il pourra analyser un problème juridique inconnu plus facilement et de manière plus précise. Le CJFA m'a permis de sortir de ma zone de confort et m'a ouvert à l'interculturalité. J'ai acquis une vision plus critique du droit car je peux relativiser les solutions grâce au droit comparé notamment. Grâce à mes connaissances dans tel système de droit, il m'est possible d'apprécier les faiblesses et les forces de tel autre système. Pour la résolution d'un cas pratique, cette double approche me donne la capacité de réfléchir rapidement à d'autres modes de raisonnement et à d'autres solutions.

Si vous deviez regarder en arrière et faire un bilan de ces trois dernières années, quel constat feriez-vous ?

Je dirai que ces années d'études au CJFA ont été très enrichissantes. J'en ai tiré un enrichissement méthodologique. Le programme de double diplôme exige en effet beaucoup d'auto-organisation, d'autonomie et d'indépendance. Au début des études, on peut se sentir dépassé par la quantité de travail, mais rapidement on trouve un rythme, son rythme. L'apprentissage de cette organisation est une plus-value dont je tirerai profit pour ma vie professionnelle future.

C'est aussi un enrichissement scientifique. Quelle que soit la direction que je donnerai à mes études, mon double diplôme m'a fourni des connaissances plus larges que ne l'ont les étudiants qui n'ont étudié qu'un seul système juridique. Ces connaissances supplémentaires sont également utiles pour la recherche scientifique. Les étudiants du CJFA ont une perception différente des politiques d'harmonisation du droit, qu'il s'agisse pour le passé du droit romain, ou des politiques actuelles tant au niveau européen qu'international.

Je dirai aussi que j'ai tiré de mes années au CJFA un enrichissement humain. Avant même le début des cours, le CJFA organise une rencontre entre futurs étudiants, dans le cadre d'un programme désigné comme « avant-goût ». Le passage du lycée à l'université est donc préparé lors de ces semaines de prérentrée. On peut aussi à cette occasion faire connaissance avec les autres étudiants et nouer des contacts très importants pour le travail en équipe.

En tant qu'étudiante, l'immersion en droit français et allemand pendant ces trois années m'a permis de profiter de la double culture française et allemande qui caractérise la zone frontalière Sarre-Lorraine.



Jeanne Gossert étudie depuis 2018 à l'Université du Saarland et à l'Université de Lorraine avec pour objectif d'obtenir les diplômes „Licence en droit“ et „Certificat des études de droit allemand et français“. Elle est assistante étudiante au Centre Juridique Franco-Allemand.

Der deutsch-französische Masterstudiengang Saralpes mit Schwerpunkt Europarecht an der Universität des Saarlandes und der Universität Grenoble Alpes

von Islam Shalik, LL.M., Saarbrücken

In einem Gespräch mit Frau Dr. Florence Renard berichtet Herr Islam Shalik über seinen Masterstudiengang am Centre Juridique Franco-Allemand.

Wie kam ich auf Saarbrücken?

Nach einem französisch-italienischen Abitur (Esabac) in Italien, bei dem ich die Möglichkeit hatte, ein Jahr in Dänemark zu verbringen, wollte ich durch ein Auslandsstudium meine Fremdsprachenkenntnisse in die Praxis umsetzen. Daher entschied ich mich für ein Doppelstudium in Jura und Fremdsprachen (Englisch und Deutsch) an der *Université Grenoble Alpes*. Dieser anspruchsvolle Bachelorstudiengang ermöglichte es mir, eine gute juristische Grundlage zu erwerben und gleichzeitig die Sprachen (Englisch und Deutsch) weiter zu üben. Darüber hinaus konnte ich im Laufe des Studiums zahlreiche Praktika in Anwaltskanzleien in Frankreich und Deutschland absolvieren, welche mir Perspektiven im europäischen und vergleichenden Recht eröffneten.

Nach diesen drei Jahren beabsichtigte ich, mich im europäischen Recht zu spezialisieren und wollte gleichzeitig meine Karriere mit wei-

teren internationalen Erfahrungen bereichern. Das Programm *Saralpes* schien genau meinen Erwartungen zu entsprechen. Seit 2018 besteht nämlich zwischen dem *Centre Juridique Franco-Allemand* (CJFA) der Universität des Saarlandes und der juristischen Fakultät der *Université Grenoble Alpes* eine Kooperation, die das Anstreben eines deutsch-französischen Studiengangs sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau ermöglicht. Diese Studiengänge sind extrem bereichernd, einerseits kulturell, indem sie durch internationale Studierende besucht werden, und andererseits akademisch, indem deren Vorlesungen von hochqualifizierten Dozenten und Praktikern gehalten werden. Genau aus diesem Grund bin ich mit großer Begeisterung in das Programm *Saralpes* eingestiegen, das vom CJFA in Partnerschaft mit dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes angeboten wird.

Mein Jahr in Saarbrücken

Das Saarland ist ein kleines, aber sehr internationales Bundesland. Nicht nur befindet es sich geografisch im Herzen Europas, sondern seine Nähe zu Frankreich und Luxemburg macht es noch mehr einzigartig und europäisch.

Das Jahr in Saarbrücken war für mich ein Augenöffner, da ich mich nicht nur auf das europäische Wirtschaftsrecht und den internationalen und europäischen Menschenrechtsschutz spezialisieren, sondern gleichzeitig meine persönlichen Fähigkeiten und verschiedene *Soft-skills* entwickeln konnte.

Außerdem hatte ich die Gelegenheit, das CJFA kennenzulernen. Dieses einzigartige Forschungszentrum ist nicht nur ein perfekter Rahmen für das Studium, sondern auch ein sehr gutes Arbeitsumfeld, das nach wie vor sehr aktiv in grenzüberschreitenden Projekten in der Großregion ist, was ich durch meine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft erleben durfte.

Der integrierte Masterstudiengang *Saralpes*

Neben dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang (*licence franco-allemande*) bietet das CJFA mehrere integrierte Master-Studiengänge mit seinen verschiedenen Partneruniversitäten an.

Im Rahmen des *Saralpes*-Programmes findet das erste Jahr in Saarbrücken statt. Es werden drei Arten von LL.M.-Studiengängen angeboten: der LL.M. Deutsches Recht für französischsprachige Studierende, welcher den Erwerb von Kenntnissen des deutschen Rechts, entweder im Privatrecht oder im öffentlichen Recht, ermöglicht und gleichzeitig die notwendigen Sprachkurse anbietet; der LL.M. Deutsches Recht und Europäische Rechtsvergleichung, der Studierenden mit guten Deutschkenntnissen offen steht und ihnen ermöglicht, einen rechtsvergleichenden Ansatz zu erwerben; der LL.M. Europäisches und Inter-

nationales Recht des Europa-Instituts, der es den Studierenden ermöglicht, sich auf internationales und europäisches Recht zu spezialisieren, wobei die Kurse auf Englisch und Deutsch gehalten werden.

Das zweite Jahr findet an der Partneruniversität statt. In Grenoble werden je nach Profil des Kandidaten sechs Masterstudiengänge angeboten: *Carrières juridiques européennes* (Europäische juristische Karriere); *Droits et histoire des droits de l'homme* (Menschenrechte und deren Geschichte); *Droit de l'entreprise, juriste conseils d'affaires* (Wirtschaftsrecht und juristische Beratung); *Justice, procès et procédure* (Justiz, Prozess- und Verfahrensrecht); *Droit des personnes et de la famille* (Personen- und Familienrecht); *Direction et conseil de l'action publique* (Management und Beratung bei öffentlichen Tätigkeiten).

Die Absolventen des Masterstudiengangs erhalten einen Master of Laws (LL.M.), verliehen von der Universität des Saarlandes, und einen *Master 2 en droit* von der *Université Grenoble Alpes*. Weitere Informationen zum Studienprogramm sowie zur Bewerbung und Zulassung zum Studienprogramm erhalten Sie unter: droit.univ-grenoble-alpes.fr und llm.cjfa.eu.



Islam Shalik, LL.M. ist wissenschaftliche Hilfskraft am Centre-Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes sowie Tutor im Öffentlichen Recht an der Université Grenoble Alpes. Nach einem Doppelstudiengang in Rechtswissenschaften und Fremdsprachen an der Université Grenoble Alpes hat er den deutsch-französischen Masterstudiengang Saralpes mit Schwerpunkt Europarecht erlangt. Islam Shalik ist seit Oktober 2019 Juniorbotschafter des OFAJ-DFJW.

■ Aus den Gerichten

Der Einsatz von Videotechnik im Gerichtsverfahren – Überblick über die aktuelle Lage in Deutschland und Frankreich

von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M., Düsseldorf

Zweifelsohne hat die Corona-Pandemie in allen Bereichen der Rechtsausübung die Digitalisierung der Vorgänge erheblich beschleunigt. Bei der Justiz besteht nach wie vor großer Nachholbedarf, aber die Notwendigkeit von strukturellen Veränderungen ist jedenfalls allen Beteiligten bewusst geworden. Ein besonderer Aspekt der Digitalisierung ist der Einsatz von Videotechnik in Gerichtsverfahren, wobei diese Technik beson-

*ders in Strafverfahren viele Fragen aufwirft, wie unser Mitglied Frau Ter-
rin es für die französische Justiz zusammengefasst hat. Ein Stimmungsbild aus der Sicht einer deutschen Richterin liefert unser Mitglied Frau Dr. Johanna Schuster.*

Zu diesem Thema hat auch eine Online-Veranstaltung am 15. April 2021 zum Thema „Digitalisierung der Justiz“ stattgefunden, die unter dem Link

<https://www.youtube.com/watch?v=KoL3Nb2Y4RU>

auf Youtube in voller Länge abrufbar ist. Hiervon berichten wir nachfolgend.

**Online-Diskussionsrunde
„Digitalisierung der Justiz“**

mit

- Roland THEIS, Justiz-Staatssekretär und Bevollmächtigter für Europaangelegenheiten
- Hans-Peter FREYMANN, Präsident des Landgerichts, Saarbrücken
- Professor Dr. Christoph SORGE, Universität des Saarlandes
- Cristian NICOLAU, Head of Unit, Generaldirektion JUST B.3, E-Justice
- Charles HEINDRICHS, Präsident des Gerichtes Erster Instanz, Eupen (tbc)
- Christoph ROTH, Leiter der Vertretung des Saarlandes bei der EU

Live-Stream
am Donnerstag, 15.04.21 um 12:00 Uhr

Vertretung bei der EU
SAARLAND

Auslöser der Diskussionsrunde war ein vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördertes Forschungsprojekt der Universität des Saarlandes mit dem Namen „Digitale Präsenz bei Gericht“. Dieses Projekt hat sich „die anwendungsorientierte Erforschung der Möglichkeiten für Prozessbeteiligte, an Zivilprozessen teilzunehmen, ohne dabei physisch bei Gericht präsent zu sein“, zum Ziel gesetzt. Dabei wird das gesamte Verfahren in den Blick genommen, von der Terminfindung bis zur mündlichen Verhandlung, also ohne Beschränkung auf das Abhalten von mündlichen Verhandlungen per Videokonferenzen, selbst wenn dies ein wichtiger Forschungsschwerpunkt ist. Am Projekt beteiligt sind für die Universität des Saarlandes Herr Prof. Dr. Christoph Sorge (Lehrstuhl für Rechtsinformatik), Herr Prof. Dr. Christian Gomille (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht) und Herr Prof. Dr. Stephan Weth (Lehrstuhl für Deutsches und Europäi-

ches Prozess- und Arbeitsrecht sowie Bürgerliches Recht). Definitionsgemäß ist das Projekt stark anwenderorientiert und stützt sich auf die Praxiserfahrungen des Landgerichts Saarbrücken mit den dazugehörigen Amtsgerichten Ottweiler und Homburg. Das Landgericht Saarbrücken ist für den elektronischen Rechtsverkehr ein pilotierendes Gericht, das bereits wertvolle Erfahrungen in dem Bereich sammeln konnte.

Im Übrigen steht die Beschleunigung der Digitalisierungsprozesse in der Justiz im Einklang mit den aktuellen Initiativen der Europäischen Kommission. Diesbezüglich sei auf die Mitteilung der EU-Kommission vom 2. Dezember 2020 zur Digitalisierung der Justiz in der EU verwiesen. Auch in diesem Zusammenhang steht die von der Kommission zwischen Juni und September 2020 durchgeführte Bestandsaufnahme, im Rahmen derer sie sowohl die Fortschritte der Digitalisierung der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten als auch den Digitalisierungsgrad des grenzüberschreitenden Zugangs zur Justiz und der justiziellen Zusammenarbeit aufgezeigt hat. Die Ergebnisse zeigen große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten: nur zehn Mitgliedstaaten ermöglichen derzeit einen digitalen Zugang zur elektronischen Akte und in zehn Mitgliedstaaten sind elektronische Beweismittel in Zivil- und Handelssachen zulässig. Der Weg ist sicherlich noch weit, zumal die Erfolge der Digitalisierung mit der Stärke der jeweiligen Internetverbindungen zusammenhängen, welche nicht nur innerhalb der EU, sondern auch schon innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats sehr unterschiedlich ausgebaut sind. Dennoch ist erfreulich, dass mittlerweile viele Akteure tatkräftig an der Digitalisierung der Justiz arbeiten.

Le recours à la visioconférence lors d’audiences pénales en France –

von Anne-Laure Terrin, LL.M., Düsseldorf

La question du recours à la visioconférence lors des audiences est antérieure à la crise sanitaire mais elle s’est de nouveau posée au début de la pandémie de Covid-19. Si le recours aux moyens de télécommunication audiovisuelle a été plus largement ouvert et pratiqué en matière civile, commerciale et administrative au début de l’épidémie, il faut noter qu’en matière pénale la question du recours à la visioconférence sans l’accord des parties a fait l’objet de nombreux débats.

L’article 706-71 du Code de procédure pénale permet le recours à un moyen de télécommunication audiovisuelle « aux fins d’une bonne administration de la justice ». Dans certains cas, en raison du caractère de l’audience, le consentement des parties au recours à la visioconférence est requis.

La pandémie de Covid-19 a rendu nécessaire l'adaptation des audiences amenées à se dérouler parfois à distance et c'est dans ce contexte que **l'ordonnance n° 2020-303 du 25 mars 2020** est entrée en vigueur, prévoyant en son article 5 (par dérogation à l'article 706-71 du Code de procédure pénale) la possibilité du recours à un « moyen de télécommunication audiovisuelle devant l'ensemble des juridictions pénales, autres que criminelles, sans qu'il soit nécessaire de recueillir le consentement des parties ».

Le Conseil constitutionnel a été saisi le 16 octobre 2020 par la Cour de cassation d'une question prioritaire de constitutionnalité concernant l'article 5 de l'ordonnance du 25 mars 2020. Dans sa décision n° 2020-972 QPC du 15 janvier 2021, le Conseil constitutionnel a censuré les dispositions prises pour la première période de l'état d'urgence sanitaire, permettant l'utilisation de la visioconférence devant les juridictions pénales autres que criminelles sans accord des parties. En effet, eu égard à l'importance de la présence physique de l'intéressé devant le juge pénal et au regard des conditions dans lesquelles le recours aux moyens de télécommunication peut être exercé, le Conseil constitutionnel conclut que les dispositions de l'article 5 de l'ordonnance mentionnée ci-dessus portent atteinte aux droits de la défense et ne sont pas justifiées par le contexte sanitaire résultant de l'épidémie de Covid-19.

Dans un arrêt du 5 mars 2021 n° 440037, le Conseil d'État a consacré l'illégalité de l'article 5 de l'ordonnance n° 2020-303 en le jugeant contraire à l'article 6 de la Convention européenne de sauvegarde des droits de l'Homme et des libertés fondamentales garantissant l'accès à un procès équitable.

Une seconde **ordonnance n° 2020-1401 du 18 novembre 2020** prise en application de l'article 10 de la loi du 14 novembre 2020 autorisant la prorogation de l'état d'urgence sanitaire, reprend et adapte certaines dispositions adoptées lors du premier état d'urgence sanitaire par l'ordonnance du 25 mars 2020. L'ordonnance du 18 novembre 2020 prévoit en son article 2 que le recours à la visioconférence est permis « devant l'ensemble des juridictions pénales et pour les présentations devant le procureur de la République ou devant le procureur général, sans qu'il soit nécessaire de recueillir l'accord des parties ». Le dernier alinéa de cet article dispose que pour les juridictions criminelles, les dispositions de l'article 2 sont applicables une fois la phase d'instruction terminée.

Cette disposition n'a pas manqué de soulever les critiques de la part de syndicats d'avocats, de magistrats et d'organisations de défense des droits de l'Homme qui ont saisi le juge administratif d'un référé-liberté. Par une ordonnance du 27 novembre 2020, le Conseil d'État

estime que le recours à la visioconférence **devant les juridictions criminelles**, sans le consentement de l'intéressé, pendant le réquisitoire de l'avocat général et les plaidoiries des avocats, porte une atteinte grave et manifestement illégale aux droits de la défense et à l'accès à un procès équitable. Il estime que notamment devant la cour d'assises, la gravité des peines encourues confère une place importante à l'oralité des débats de sorte que la présence physique de l'intéressé peut être décisive. Les contraintes liées à l'urgence sanitaire ne suffisent pas à justifier l'atteinte aux droits de la défense. Le Conseil d'État suspend donc l'exécution des dispositions de l'article 2 de l'ordonnance du 18 novembre 2020 en tant qu'elles concernent les audiences devant les juridictions criminelles.

Par ordonnance du 12 février 2021, n° 448972, le Conseil d'État s'est prononcé sur le reste de l'article 2 de l'ordonnance du 18 novembre 2020 concernant le recours à la visioconférence sans l'accord des parties **devant les juridictions pénales autres que criminelles**. Sans grande surprise, et dans la lignée de sa décision du 27 novembre 2020, le Conseil d'État a suspendu ce dispositif au motif qu'il n'est pas subordonné à des conditions légales ni encadré par aucun critère et qu'il porte ainsi une atteinte grave et manifestement illégale aux droits de la défense. Le Conseil d'État renvoie notamment à la décision du Conseil constitutionnel du 15 janvier 2021 citée ci-dessus.

Le Conseil d'État vient donc rappeler l'importance du consentement des justiciables et plus largement l'enjeu de la présence physique de ces derniers lors des audiences pénales malgré le contexte sanitaire actuel. Pour le Conseil d'État et le Conseil constitutionnel, l'épidémie de Covid-19 ne peut justifier le recours à des dispositions d'urgence portant atteinte aux droits de la défense.



Anne-Laure Terrin, LL.M. ist juristische Mitarbeiterin in der Kanzlei Kutscher-Puis | Legal, Düsseldorf. Sie hat einen Deutsch-Französischen Master im Wirtschaftsrecht (Köln/Paris 1), einen Master im Europäischen Wirtschaftsrecht (Paris-Est Créteil), einen Master im Europarecht (Paris 1) und den Deutsch-französischen Bachelor im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht (Bochum und Tours) erlangt.

Digitaler Aufbruch in der deutschen Justiz? Die Meinung einer Richterin

von Dr. Johanna Schuster, Mainz

Zu Beginn des Ausbruchs der Corona-Pandemie haben wohl nur die wenigsten damit gerechnet, dass wir auch dieses Osterfest im Lock-

down verbringen werden. Bei aller Beschwernis und Sorge um die Zukunft hat der Ausbruch des Coronavirus allerdings auch durchaus seine positiven Seiten. So zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung der Justiz. Obwohl die Zivilprozessordnung bereits seit knapp 20 Jahren die Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz vorsieht, war die Regelung des § 128a ZPO bis zu Beginn des letzten Jahres weitgehend unbekannt. Dies hat sich krisenbedingt nun geändert. Virtuelle Gerichtsverhandlungen ohne persönliche Anwesenheit der Prozessbeteiligten an einem Ort, sondern mittels Bild- und Tonübertragung, sind eine wertvolle Alternative zu in Präsenz durchgeführten Gerichtsverhandlungen.

Indem die An- und Abreisekosten und die damit verbundene Reisezeit der Parteien, der Prozessvertreterinnen und -vertreter und der ggf. geladenen Zeugen und Sachverständigen wegfallen, werden Zivilprozesse beschleunigt und kostengünstiger ausgestaltet. Zudem minimiert sich bei virtuell durchgeführten Gerichtsverhandlungen – in Zeiten wie diesen von besonderer Bedeutung – das Infektionsrisiko der im Gerichtssaal anwesenden Personen. Auch der Grundsatz der Öffentlichkeit steht der Durchführung einer virtuellen Gerichtsverhandlung nicht entgegen. Die verhandelnde Richterin oder der verhandelnde Richter befindet sich nämlich in seinem Sitzungssaal im Gerichtsgebäude. Interessierte Zuschauende können sich jederzeit in den Sitzungssaal begeben und von dort die Videokonferenz verfolgen.

Die rechtstaatliche Umsetzung geltenden Rechts bedarf jedoch nicht nur eines rechtlichen Rahmens, sondern eben auch seiner tatsächlichen Umsetzung. Dies wiederum bedeutet, dass die Gerichte mit modernsten Videokonferenzenanlagen und der dazugehörigen technischen Ausrüstung überhaupt ausgestattet und die Verfahrensbeteiligten in deren Umgang entsprechend geschult sein müssen. Hier leistet die Corona-Pandemie einen entscheidenden Beitrag. Durch die derzeitige Notwendigkeit des kontaktlosen Miteinanders werden tatsächliche Hürden schneller überwunden. Die Justiz bleibt somit auch in der Coronakrise funktionsfähig.

In den nächsten Monaten wird sich zeigen, ob sich die mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführten Gerichtsverhandlungen über die Coronakrise hinaus bewähren. Bei allen Vorzügen des Digitalisierungsschubs ist nämlich auch zu erwähnen, dass sich die Durchführung von virtuellen Videokonferenzen für viele Verfahren nicht eignet. Dies gilt insbesondere für Verfahren, die beispielsweise einen intensiven Austausch der Parteien oder eine umfangreiche Beweisaufnahme voraussetzen oder für Verfahren, in denen der persönliche Eindruck einer Partei maßgeblich ist.



Dr. Johanna Schuster ist Richterin im Landgerichtsbezirk Mainz

■ Im Gespräch

Dr. Florence Renard, akademische Oberrätin, Geschäftsführerin des Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes, im Interview



Unsere Gesprächsreihe führt uns in dieser Ausgabe in die deutsch-französische Universitätswelt im wahrsten Sinne des Wortes, nämlich zu einer Französin mit französischer Lehrbefugnis an einer deutschen Universität, die in ihrer zwanzigjährigen Tätigkeit eine Vielzahl von deutsch-französischen Juristen ausgebildet und auf ihrem weiteren Werdegang begleitet hat. Frau Dr. Florence Renard ist akademische Oberrätin und Geschäftsführerin des Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes. Sie unterrichtet im deutsch-französischen Bachelorstudiengang französisches Wirtschafts-, Handels-, Schuld- und Sachenrecht. Ihr Forschungsschwerpunkt ist das Recht besonders schutzwürdiger Menschen in Frankreich, Deutschland, Belgien und Luxemburg. In diesem Bereich leitet sie eine Studientagung für die Großregion SaarLorLux. Wir freuen uns sehr darüber, dass sie mit uns ihre Erfahrung in der Ausbildung von deutsch-französischen Juristen und ihre Beobachtungen in diesem Zusammenhang teilt.

Dans quelles circonstances avez-vous commencé à vous intéresser au droit allemand ?

J'ai débuté mes études de droit à l'Université de la Sarre au sein du Centre Juridique Franco-Allemand au début des années 90. J'ai pu y suivre mes deux premières années de Licence. J'ai poursuivi ma dernière année de licence franco-allemande à l'Université Paris X Ouest Nanterre. Après mon Master de droit des affaires, j'ai rédigé un doctorat en cotutelle entre ces deux universités. J'ai donc toujours mené de front des doubles études en droit français et allemand.

Professionnellement, j'ai suivi le même schéma. J'ai tout d'abord été chargée de travaux dirigés pendant cinq ans à Nanterre, pour ensuite travailler en Sarre au sein du CJFA. Un doctorat en cotutelle impose un équilibre des séjours de recherche entre les deux pays, ces deux postes successifs de chargée de TD m'ont ainsi permis de

conjuguer travail et études. J'ai été titularisée en 2007 au CJFA et enseigne aujourd'hui des matières de droit privé pour les nouvelles générations d'étudiants.

Quelles différences ayant des incidences sur votre propre vie professionnelle relevez-vous particulièrement entre les pratiques juridiques en France et en Allemagne ?

En tant qu'universitaire travaillant dans un milieu franco-allemand, je peux en effet témoigner de la différence d'apprentissage du droit entre la France et l'Allemagne. L'exercice du commentaire d'arrêt est un exercice typiquement français, totalement inconnu de l'apprentissage des étudiants allemands. L'enseignement du droit allemand s'appuie principalement sur des études de cas, sur des exercices pratiques de mise en situation. Ce type d'exercice n'est pas inconnu bien évidemment de l'enseignement français, mais il reste sur les premières années d'études encore fortement minoritaire. La dissertation qui est aussi un sujet théorique proposé dans le cadre de l'enseignement du droit français est là encore un exercice très peu pratiqué en droit allemand. Approcher le droit par le prisme français et allemand constitue par conséquent un enrichissement de l'étudiant, qui dès le début de ces études est sensibilisé à cette différence pédagogique.

Selon vous, quels sont les métiers les plus adaptés à des juristes ayant des connaissances en droit français et en droit allemand ?

Cette question me surprend. La situation géographique du CJFA aux portes de la France et de l'Allemagne me conduit à considérer qu'il n'y a pas un métier ou des métiers qui seraient les plus adaptés à des juristes franco-allemands. Aujourd'hui, le quotidien juridique d'une zone frontalière franco-allemande impacte tous les domaines. Les questions franco-allemandes innervent l'activité de tous les professionnels qui se situent de part et d'autre de la frontière. Juridiquement, on pense nécessairement aux avocats et juristes d'entreprise qui seront en première ligne en cas de litiges franco-allemands. Mais les magistrats de ces zones transfrontalières seront aussi sollicités pour trancher ces conflits, les officiers ministériels ainsi que tous les auxiliaires de justice qui interviendront pour l'exécution des décisions seront aussi concernés. Il n'est pas possible non plus de restreindre les enjeux franco-allemands aux seules affaires privées. Les juristes des collectivités territoriales et des services publics doivent eux aussi aujourd'hui être formés aux deux ordres.

Il est vrai qu'il y a encore quelques années le droit des affaires constituait le terreau des contentieux franco-allemands, et la plupart des formations ne proposait des spécialisations que dans ce seul domaine. Cette approche monogame me semble aujourd'hui dépassée. Pour répondre aux nouveaux enjeux, le CJFA en collaboration avec ses sept universités partenaires françaises propose désormais un large panel de masters, qu'il s'agisse de masters franco-allemands en droit de la famille, en droit des contrats, en droit des affaires, en droit européen, en droit des procédures, en droit de la propriété intellectuelle ou en droit des collectivités territoriales. Mais

Quelles sont les recommandations que vous pourriez donner d'une façon générale à des jeunes juristes dans le but d'accéder à une vie professionnelle épanouissante ? Auriez-vous éventuellement des recommandations différentes selon le pays d'origine des juristes ?

même ces formations initiales ne suffisent plus, il est aussi important d'accompagner les professionnels tout au long de leurs activités. Le CJFA a à cœur depuis quelques années de proposer des programmes de formation continue aux professionnels du droit.

Avant toute chose, il me semble important que l'étudiant choisisse une spécialisation en droit interne qui l'intéresse, et qu'il complète sa formation par un apprentissage équivalent dans l'ordre juridique du pays partenaire. Une initiation au droit franco-allemand est une chose, une spécialisation en droit franco-allemand est un atout supplémentaire.

Il me paraît aussi important d'inclure dans ses études de droit un séjour d'une ou plusieurs années à l'étranger. Il n'y a pas à mon sens de période idéale pour partir étudier à l'étranger. Un étudiant français peut partir dans le cadre de ses études de licence ou en master 1. Un étudiant allemand peut soit démarrer dans un double programme franco-allemand soit envisager un séjour en master 2 dans une université française lorsqu'il a fini ses études allemandes.

Julie Couturier, les avocats étrangers ou l'alignement des planètes –
Une interview de Marie-Avril Roux Steinkühler, LL.M., Berlin/Paris



Julie Couturier, Bâtonnière élue, prendra ses fonctions en 2022 avec Vincent Nioré, son Vice-bâtonnier.

Ma chère Julie, qu'est-ce qui t'a conduit au bâtonnat ?

Je suis tombée dans la marmite lorsque j'étais toute petite... À l'école d'avocat, j'ai participé à la très drôle Revue de l'UJA et nous avons chanté - avec toi ! - sur l'air des demoiselles de Rochefort « *Nous sommes de sœurs jumelles* » : « *nous sommes de préstagiaires, rêvant de dossiers très très gros...* ». J'ai été invitée ensuite au congrès de

l'UJA à Biarritz et c'est là qu'on m'a proposé de me confier mes premières fonctions de représentation. Puis je suis devenue trésorière, vice-présidente, aussi à la fédération nationale des UJA, dont je suis membre d'honneur. L'Union des jeunes avocats est un syndicat qui représente les jeunes avocats mais qui s'est incroyablement développée et a grandi en même temps que le Barreau de Paris a grandi.

J'ai été membre du Conseil de l'Ordre de 2009 à 2011, secrétaire du conseil, ce qui m'a permis de suivre de près tous les dossiers. Et puis je suis administratrice de l'association Droit et Procédure, que j'ai aussi présidée.

Bref, en parallèle de mon activité professionnelle, je me suis toujours engagée dans la vie du palais.

Côté professionnel, après avoir été collaboratrice puis associée du cabinet Fischer, Tandreau de Marsac, Sur et Associés, j'ai créé mon cabinet de niche, JCD Avocats, dédié au droit de l'exécution, du patrimoine, et de l'immobilier en 2017 avec 4 collaborateurs.

Tu connais donc tous les arcanes de la profession ! Et tu t'intéresses aussi de près aux 2.500 avocats du barreau de Paris exerçant à l'étranger.

Vous représentez environ 10 % du barreau de Paris ! C'est en participant aux voyages de l'Ordre de Paris auprès des barreaux étrangers que j'ai été sensibilisée à l'existence des nombreux confrères parisiens installés dans d'autres pays. J'ai pris beaucoup de notes. J'ai été frappée par leur incroyable diversité, leur dynamisme et leur attachement à leur barreau d'origine. Et j'ai aussi été informée des difficultés qu'ils pouvaient avoir.

Que fait l'Ordre actuellement pour les avocats installés à l'étranger ?

L'actuel bâtonnier, Olivier Cousi a décidé d'établir un vade-mecum destiné aux avocats de l'étranger. Ce guide a pour objectif de recenser les sujets communs aux expatriés : responsabilité professionnelle, formation, prévoyance, retraite, inscription au RPVA etc. Il existe déjà des supports, évidemment, mais tout est dispersé.

Et les campus du Barreau de Paris à l'étranger ?

Je m'interroge sur leur pertinence. Je sais que le campus qui a eu lieu à Berlin était très intéressant et a permis des échanges enrichissants. Il faudrait en faire une étude d'impact. Si ces campus sont uniquement l'occasion d'un voyage à l'étranger défiscalisé, même si le contenu est pertinent, cela ne me paraît pas utile. En revanche, s'ils permettent de développer l'activité et aux confrères parisiens et locaux d'échanger, ils ont un sens et il faut les soutenir.

Je pense que le Barreau de Paris n'a pas encore pris la mesure de tous ces avocats exerçant à l'étranger.

Il y a pourtant Michel Lévy, élu au Conseil de l'Ordre installé à Londres.

Oui, Michel Lévy est votre représentant. Mais il ne figure même pas officiellement en cette qualité sur l'organigramme de l'Ordre. Et puis il sort cette année, il faudra le remplacer. En tout état de cause, ce n'est pas aux membres du Conseil de l'Ordre d'être l'interlocuteur spécifique des nombreux confrères de l'étranger.

Que proposes-tu ?

Je pense plutôt qu'il faut mettre en place une « conciergerie », un guichet unique qui serait nécessairement tenu par le service international du barreau, car il dispose du personnel pour cela. Il n'y a pas de raison que vous soyez moins bien traités que les Parisiens, bien au contraire !

Mais il faut aussi une impulsion et de l'information. J'y reviens, il importe d'informer à la fois les membres du Barreau de Paris de votre existence et de votre diversité, et les avocats exerçant à l'étranger de ce que leur barreau leur offre et en quoi il les soutient.

J'ai déjà réfléchi à un podcast, ou à des visioconférences que nous pourrions faire de manière trimestrielle pendant les 2 ans de mon Bâtonnat. Nous aurons 8 trimestres, soit au moins 8 sujets à aborder. Ces discussions en ligne nous permettront de nourrir et d'actualiser le vade-mecum qui sera déjà sorti, et de nous rapprocher mutuellement, de rendre visible ce guichet unique et cette documentation.

Le groupe LinkedIn des Avocat.e.s parisien.ne.s de l'étranger, qui compte déjà 420 membres, pourrait-il être un relai ?

Absolument. Je veux clairement tourner mon Bâtonnat vers l'étranger. Même si mes prédécesseurs s'intéressaient aux relations internationales du Barreau de Paris, même si Olivier Cousi est associé d'un grand cabinet international, c'est maintenant que la prise de conscience de l'internationalisation du Barreau se fait. La fameuse mondialisation nous touche à notre tour et notre pratique, pourtant historiquement attachée à une ville, rayonne ! La pandémie, les réseaux sociaux et la communication à distance nous ont incroyablement rapprochés. C'est là que les planètes s'alignent.

Es-tu vraiment convaincue que les avocats de l'étranger ne sont pas uniquement du poil à gratter mais apportent quelque chose au Barreau - en plus de la cotisation ?

Ah la fameuse cotisation. Elle est indispensable, mais il faut mieux communiquer pour expliquer tout ce qu'elle permet. C'est évidemment formidable de pouvoir dire qu'on a autant de nos membres à l'étranger ! Cela montre que nous rayonnons, que le Barreau de Paris est agile et créatif.

Et vous, confrères présents partout, vous êtes autant de contacts que l'on peut prendre, vous nous apportez vos pratiques, votre regard extérieur. Nous apprenons d'autant mieux des autres systèmes que ceux qui nous les apprennent parlent notre propre langage, connaissent nos concepts et notre culture. Nous nous nourrissons de ces cultures différentes et de ses interactions culturelles.

Cela signifie-t-il qu'il faudrait aussi que nous, avocats de l'étranger, communiquions davantage auprès des confrères installés à Paris ?

Il est vrai que les avocats parisiens ne vous connaissent pas assez. Il est clair aussi il faudra structurer ce groupe des avocats à l'étranger et mettre en place des référents par territoires. Nous pensons aussi à faire des portraits et des articles dans le bulletin du Barreau.

Alors à partir de quand pourrons-nous compter sur ce nouveau programme ?

À partir du 1^{er} janvier 2022.

Quels sont les autres grands sujets que tu souhaites approfondir pendant tes deux ans de Bâtonnat ?

Ce qui nous tient à cœur, avec Vincent Nioré, ce qui est le fil blanc de tout ce que je souhaite faire, c'est rendre services aux confrères, les soutenir, la crise sans précédent impose des réformes structurelles en profondeur. Et puis à Paris, une chose est indispensable, qui touche aussi la France entière, c'est l'amélioration des mauvaises relations entre les avocats et les magistrats.

Vous pouvez joindre Julie par email à l'adresse jcouturier@jcd-avocats.com. Elle est également sur Twitter [@JulieCouturier](https://twitter.com/JulieCouturier). Retrouvez les informations sur sa campagne sur le site de campagne <https://forceauxdroits.paris/>.



Marie-Avril Roux Steinkühler ist Rechtsanwältin in Paris und Berlin, Partnerin der Kanzlei MARS-IP. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im IP/IT-Recht.

■ Recht verständlich

Legal Tech – einige wichtige Begriffe und ein Blick nach Frankreich und Deutschland

von Marie-Luise Fritscher, Paris

I. Legal Tech – Gekommen um zu bleiben

Der Begriff « Legal Tech » ist breit gefächert und derzeit in aller Munde. Es gibt keine feststehende Definition dieses Begriffes, aber im Allgemeinen versteht man darunter die **vollständige oder teilweise Automatisierung von Rechtsdienstleistungen**. Legal Tech betrifft sämtliche Rechtsbereiche und wirkt sich direkt auf die Arbeitsweise von Rechtsanwendern und den Markt für Rechtsdienstleistungen aus. Bereits heute ist Legal Tech ein prägender Bestandteil der juristischen Arbeit, wird diese aber in Zukunft noch deutlicher prägen.

Dem Sammelbegriff « Legal Tech » sind zahlreiche Technologien und Themen zuzuordnen. Um Klarheit in das Dickicht der Begrifflichkeiten

II. Die vielfältigen Einsatzgebiete des Legal Tech

a. Was macht Legal Tech ?

...

zu bringen, sollen im Folgenden einige zentrale Begriffe aus dem Universum des Legal Tech aufgegriffen und erläutert werden (II.). Im Anschluss werfen wir einen Blick nach Frankreich und Deutschland und auf aktuelle Legal-Tech-Initiativen aus den beiden Ländern (III.).

Viele Legal Tech-Lösungen kommen bereits heute ganz selbstverständlich in der Praxis zum Einsatz. Gemeint ist damit zum Beispiel die Kanzlei-Software zur Aktenverwaltung oder ein Computer-Programm, das Dokumente gezielt nach Schlagwörtern durchsucht. Auch solche eher einfachen Anwendungen sind bereits Legal Tech. Sie unterstützen die Juristen bei **organisatorischen und rein „mechanischen“** Vorgängen.

Einen Schritt weiter geht Technik, die **selbst Sachverhalte aus rechtlicher Sicht erfasst und Rechtsberatung leistet**. Auch diese Technik kommt heute bereits zum Einsatz. Sie kann insbesondere in einem Rechtsgebiet hilfreich sein, in dem es viele gleichlaufende „Standard“-Fälle gibt, die alle nach einem ähnlichen Muster bearbeitet werden können (Bsp.: Erstellung von Verträgen, Testamenten, Klageschriften). Solche Fälle können dann elektronisch bearbeitet werden, während die komplexeren Einzelfälle weiterhin von einem Juristen bearbeitet werden. Je weiter solche Technologien entwickelt werden, desto komplexere Fälle werden sie mit der Zeit jedoch auch lösen können.

Ein weites Feld ist schließlich die Frage, ob Maschinen eines Tages **juristische Streitigkeiten entscheiden** werden, die Rede ist vom „Roboter als Richter“. In diesem Zusammenhang fällt häufig das Stichwort der „Künstlichen Intelligenz“, also der Intelligenz von Maschinen, die sich selbst ohne weiteren menschlichen Input fortentwickeln und lernen kann. Dieses Thema ist aber noch eher Zukunftsmusik; auch hier könnten zunächst eher nur „Standardentscheidungen“, wie zum Beispiel in Behörden, an Maschinen abgegeben werden, bevor damit zu rechnen ist, dass ein Roboter z.B. eine Gerichtsverhandlung leitet.

b. ...und was kann man mit Legal Tech machen ?

Legal Tech ermöglicht zahlreiche Technologien und Anwendungen. Wir möchten Sie mit einigen wichtigen Schlagworten vertraut machen:

- Dokumentenautomatisierung
„Dokumentenautomatisierung“ steht für Programme, die rechtliche Dokumente erstellen. Rechtssuchende können auf der Internetseite des Anbieters Angaben zu ihrer Situation und ihrem Bedarf machen und das Programm erstellt ihnen daraufhin das passende Vertragsdokument. Die Klauseln, die ein solches Programm verwendet, werden von Juristen entworfen und aktualisiert, es entfällt jedoch die anwaltliche Beratung für jeden Einzelfall.
- Legal Chatbot

Legal Chatbots sind Chatprogramme, die die Kommunikation mit Rechtssuchenden erleichtern und verkürzen können. Es handelt sich um eine Chatfunktion, bei der ein Anwender kurze Fragen stellen oder wichtige Angaben in Kurzform machen kann. Die Antwort erfolgt direkt aus dem Chatprogramm heraus. Auch Dokumente können hochgeladen werden. Die Anwendung ist interessant für die Erstberatung eines Kunden. Sie kann die Einschaltung eines Anwaltes überflüssig machen oder aber den Fall für den Anwalt aufbereiten. Auch die Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden ist ein mögliches Einsatzgebiet.

- **Blockchain**
Die **Blockchain** ist einer der schillerndsten und komplexesten Begriffe aus dem Bereich des Legal Tech. Es handelt sich dabei vereinfacht ausgedrückt um eine öffentliche, dezentrale Datenbank, die aufgrund eines weit verzweigten Systems zur Verschlüsselung von Informationen eine hohe Fälschungssicherheit aufweist. Die Blockchain ermöglicht damit Transaktionen von Vermögenswerten über das Internet, ohne dass ein „vertrauenswürdiger Dritter“, zum Beispiel eine Bank, als Mittler zwischengeschaltet werden muss. Die Sicherheit der Transaktion wird stattdessen durch die Gemeinschaft garantiert, die die Richtigkeit der eingestellten Informationen jederzeit überprüfen kann.
- **Bitcoin**
Eine der bekanntesten Anwendungen der Blockchain-Technologie ist die Kryptowährung **Bitcoin**. Bitcoins werden durch die Entschlüsselung komplexer Codes generiert und als Zahlungsmittel im Internet verwendet. Das Zahlungssystem funktioniert dezentral, ist also weder staatlich kontrolliert noch durch Banken oder Kreditinstitute betrieben.
- **Smart Contracts**
Ein weiteres Anwendungsgebiet der Blockchain-Technologie sind **Smart Contracts**. Damit werden digitale Verträge bezeichnet, bei denen die Vertragsbedingungen in Computersprache, also in Anwendungsbefehle „übersetzt“ werden. Damit läuft das Programm selbständig und kann bei Eintritt der festgelegten Bedingungen unabhängig von menschlicher Einflussnahme eine Transaktion auslösen. Da diese Verträge auf der Blockchain-Technologie basieren, sind Transparenz und Schutz vor Manipulationen gewährleistet.

III. Legal Tech in Frankreich und in Deutschland – zwischen Skepsis und Aufbruchsstimmung

In Frankreich wie auch in Deutschland wird eine rege Debatte um Legal Tech geführt, in der sowohl die Chancen als auch die Risiken, die mit der Implementierung von Legal Tech in den juristischen Alltag ver-

bunden sind, erörtert werden. Im Folgenden wird aus jedem der beiden Länder eine aktuelle Initiative aus dem Bereich des Legal Tech herausgegriffen.

a. Frankreich – Legal Tech-Ideen aus der Anwaltschaft

Die Pariser Rechtsanwaltskammer (Barreau de Paris) schwimmt mit einer unternehmerischen Denkweise ganz auf der „Legal-Tech-Welle“ mit und hat den **„Incubateur du Barreau de Paris“** ins Leben gerufen, der mittlerweile auch von anderen französischen Rechtsanwaltskammern übernommen wurde. Es handelt sich um ein Programm, das dem Austausch zu Legal Tech und der Förderung von Ideen und Geschäftsmodellen aus diesem Bereich gewidmet ist. Im Rahmen des Programms wird jährlich ein Preis für eine Legal Tech-Innovation verliehen. 2019 wurde in der Kategorie „Anwaltschaft“ zum Beispiel das Projekt „Quantum“ ausgezeichnet, ein Programm, welches bei der Berechnung von Schadensersatzforderungen bei körperlichen Schäden unterstützt. Auch mit dem *„programme d’incubation“* fördert der Pariser Barreau Legal-Tech-Projekte, die aus der Anwaltschaft hervorgebracht werden. Im Jahr 2020 war zum Beispiel „Mes.Acquisition.com“ unter den geförderten Start-ups, eine Plattform zur Unterstützung von Investoren beim Erwerb von Aktiva aus Unternehmen im Insolvenzverfahren.

In Anbetracht dieser Bewegung ist es also gut möglich, dass wir in den kommenden Jahren noch viele weitere französische Legal Tech-Start-ups kennenlernen werden.

b. Deutschland – das „Legal Tech-Gesetz“, ein umstrittenes Gesetzesvorhaben

In Deutschland machen sich nicht-anwaltliche Anbieter, darunter auch Legal Tech-Unternehmen, auf dem Markt für Rechtsberatung bemerkbar, indem sie sich Ansprüche von Verbrauchern abtreten lassen und diese vor Gericht, teilweise gebündelt, gegenüber Unternehmen geltend machen. Dabei können sie, anders als die durch das Berufsrecht gebundenen Anwälte, Erfolgshonorare vereinbaren und die Übernahme der Prozesskosten anbieten. In der Regel agieren die Anbieter unter einer Inkassolizenz. Dieses Phänomen und erste Rechtsprechung dazu (z.B. BGH, 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18, weniger-miete.de) haben den Gesetzgeber zum Handeln veranlasst. Angedacht ist in dem **Gesetzesentwurf „zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“** unter anderem, auch Anwälten in bestimmten Fällen die Vereinbarung von Erfolgshonoraren und Prozesskostenfinanzierung zu ermöglichen. Die Anwälte selbst, vertreten durch die BRAK, sehen eine solche „Waffengleichheit“ mit anderen Anbietern aber durchaus kritisch und warnen vor der Aufweichung der Werte der Anwaltschaft. Die geplanten Lockerungen könnten die Anwälte in Interessenskonflikte bringen und so deren Unabhängigkeit gefährden. Die BRAK fordert einen „Menschenvorbehalt“ – Rechtsberatung solle nicht ohne anwaltliche Beteiligung erfolgen.

c. Legal Tech – ein internationales Phänomen

Langfristig wird die Digitalisierung des Rechtswesens in allen Ländern mehr oder weniger schnell voranschreiten. Es lohnt sich also immer, einen Blick über die Grenze zu werfen, um zu sehen, wie die europäischen Nachbarn oder andere Länder mit Legal Tech arbeiten und mit dessen Herausforderungen umgehen. Das deutsch-französische Tandem wird bei dieser Entwicklung sicherlich wie schon oft eine wichtige Rolle spielen. In Berlin hat zum Beispiel eine international vernetzte Vereinigung, die **European Legal Tech Association (ELTA)**, ihren Sitz. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, Wissen zum Thema Legal Tech zugänglich zu machen und den darauf bezogenen Austausch zu ermöglichen. In Reaktion auf die Covid-19-Krise hat sie zum Beispiel einen Katalog von 10 Thesen veröffentlicht, der aufzeigt, wie die Implementierung von Legal Tech dazu beitragen kann, die Verwaltungs- und Justizsysteme der europäischen Länder auf die damit verbundenen Herausforderungen vorzubereiten.



Marie-Luise Fritscher ist Rechtsanwältin bei der Pariser Kanzlei hw&h Hertslet Wolfer & Heintz Avocats & Rechtsanwälte. Sie berät Mandanten in grenzüberschreitenden Fragen, insbesondere aus den Bereichen der industriellen Risiken, des Wettbewerbsrechts sowie des Gewerbemietrechts.

■ Neue Perspektiven

MATRAY | MATRAY | HALLET
 AVOCATS

Matray, Matray & Hallet
 Société civile d'avocats - s.c.
 Lüttich, Brüssel, Antwerpen, Köln, Paris

Die 25 Rechtsanwälte umfassende internationale Anwaltssozietät MATRAY, MATRAY & HALLET S.C., mit Hauptsitz in Lüttich, ist verteilt über fünf Standorte in Belgien, Deutschland und Frankreich. Unsere Mandantschaft setzt sich schwerpunktmäßig aus Unternehmen zusammen, wir beraten und vertreten jedoch auch Privatpersonen, öffentliche Körperschaften und öffentliche Unternehmen.

Unser mehrsprachiges Team ist in nahezu allen Rechtsgebieten tätig, insbesondere im Gesellschafts-, Wirtschafts-, Vertriebs- und Arbeitsrecht sowie im Zivil- und Verwaltungsrecht, und begleitet die Mandanten sowohl bei inländischen als auch internationalen Transaktionen und Gerichts- oder Schiedsverfahren. Juristische Kompetenz, persönliche Beratung mit Augenmaß und Verständnis für die wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge bilden die Grundlage unserer Tätigkeit.

Zur Verstärkung unseres aus 6 Rechtsanwälten bestehenden deutschsprachigen Teams (German Desk) suchen wir für unseren Standort Lüttich/Köln zum sofortigen Eintritt eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Berufserfahrung als deutsche(r) Rechtsanwalt(in) ist nicht zwingend erforderlich. Sie haben gehobene Examensnoten und sind mindestens zweisprachig (D/F), wobei weitere Sprachkenntnisse (Niederländisch, Englisch und/oder weitere Sprachen) von Vorteil sind.

Wir bieten leistungsgerechte Vergütung mit klarer beruflicher Perspektive und der Möglichkeit, eigene Schwerpunkte und Akzente zu setzen.

Sie sind interessiert und in der Lage nach entsprechender Einarbeitung selbstständig die Ihnen anvertrauten Akten zu bearbeiten? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen.

MATRAY, MATRAY & HALLET S.C.
 z.Hd. Herrn Rechtsanwalt/Avocat Dr. Jan-Henning STRUNZ
 Rue des Fories, 2 - B-4020 Lüttich (Belgien)
 Tel.: +32/4-252.70.68 - Fax: +32/4-252.08.57
 Email: matray.hallet@matray.be



Kanzlei für
– Technologie,
Geistiges Eigentum
und Medien



Wir sind eine auf IP-/IT- und Arbeitsrecht spezialisierte, schnell wachsende Kanzlei mit derzeit 30 Mitarbeitern an den Standorten Karlsruhe, Konstanz und Stuttgart. Wir beraten anspruchsvolle, innovative, nationale und internationale Unternehmen in allen Rechtsfragen rund um die Bereiche Geistiges Eigentum, Technologie und Medien sowie im Arbeitsrecht.

Für unsere Standorte in Karlsruhe und Stuttgart sowie für unser Legal Lab in Konstanz suchen wir

Rechtsanwälte (m/w/d)/– IT- und Datenschutzrecht.

Sie sind sehr gut qualifiziert (mindestens befriedigende Examina), sind Berufsanfänger/ in mit Schwerpunktkennnissen im Informationstechnologierecht oder haben bereits einschlägige Berufserfahrung im Informationstechnologierecht gesammelt und verfügen über gute Englischkenntnisse sowie für den Standort Karlsruhe möglichst auch über gute Französischkenntnisse?

Sie wollen unsere meist mittelständischen, aber auch großen Mandanten im Informationstechnologierecht beraten und für diese spannende Projekte begleiten?

Sie suchen die Herausforderung durch anspruchsvolle Arbeit in einer wachsenden Kanzlei mit vielen internationalen Bezügen? Sie interessieren sich auch für die Digitalisierung der Rechtsberatung durch Legal Tech?

Wir suchen ambitionierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Vollzeit, Teilzeit oder freier Mitarbeit, die über eine ausgezeichnete Qualifikation und Teamgeist verfügen und sich bei uns in einem kollegialen, anspruchsvollen und dynamischen Umfeld engagieren wollen, bei Interesse bis hin zur Partnerschaft.

Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte an
RA Prof. Dr. Rupert Vogel, Vogel & Partner Rechtsanwälte mbB,
Technologiepark Karlsruhe, Emmy-Noether-Straße 17, 76131 Karlsruhe
rv@vogel-partner.eu

Vogel & Partner
Rechtsanwälte mbB

BÜRO KARLSRUHE
Technologiepark Karlsruhe
Emmy-Noether-Straße 17
76131 Karlsruhe
Tel +49 721 78 20 27-0
Fax +49 721 78 20 27-27

BÜRO STUTTGART
Königsbau-Passagen
Königsstraße 26
D-70173 Stuttgart
Tel +49 711 24 83 95 200
Fax +49 711 24 83 95 205

www.vogel-partner.eu

<p>MALMENDIER LEGAL</p> 	
<p>Wir sind eine wachsende national und international tätige, wirtschaftsrechtlich orientierte unabhängige Anwaltssozietät. Wir beraten Unternehmen und die öffentliche Hand insbesondere auf den Gebieten Immobilienwirtschaft, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Regulierung, Energiewirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankrecht, Vergaberecht, FinTech sowie Film und Medien.</p> <p>Zum Eintritt in unsere Kanzlei zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unser Berliner Büro</p> <p style="text-align: center;">Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte (Voll- oder Teilzeit) mit sehr guten Englisch- oder Französischkenntnissen für die Bereiche:</p> <p style="text-align: center;">Zivilrecht unter Einschluss der immobilien-, handels- und gesellschaftlichen Bezüge</p> <p style="text-align: center;">Öffentliches Wirtschaftsrecht mit einem Schwerpunkt im öffentlichen Planungs- und Baurecht</p>	
<p>Wir suchen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit erster oder längerer Berufserfahrung. Sie verfügen über eine weit überdurchschnittliche juristische Befähigung, möglichst Promotion, verhandlungssichere englische oder französische Sprachkenntnisse, wirtschaftliches Verständnis, common sense und savoir vivre.</p> <p>Wir bieten die Vorzüge einer internationalen anwaltlichen Boutique mit interessanten Mandaten und überschaubaren Strukturen, ausgeprägtem team spirit, geregelten Arbeitszeiten, guter Vergütung und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>Wir möchten Kollegen ansprechen, die wir als zukünftige Partner sehen und denen wir deshalb ein hohes Maß an Selbstständigkeit gewähren können. Wir bieten gute Entwicklungsmöglichkeiten und einen modernen Arbeitsplatz im Herzen Berlins mit einem motivierten Team.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:</p> <p>Dr. Bertrand Malmendier (malmendier@malmendier-legal.com).</p> <p>Einzelheiten über uns finden Sie auf unserer Homepage:</p> <p style="text-align: center;">www.malmendier-legal.com</p>
<p>Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!</p>	
<p>MALMENDIER LEGAL Kurfürstendamm 213 10719 Berlin Tel. (030) 59 00 30 4-0</p>	